

INHALTSVERZEICHNIS

1	Jahresrundschriften DSL – Schuljahr 2015/16	2
2	Leitbild der Deutschen Schule Lissabon.....	11
3	Hausordnung.....	12
4	Richtlinien für eine Schulordnung für deutsche Schulen im Ausland	26
5	Grundsätze für Leistungsermittlung und –bewertung bei Klassenarbeiten, Tests und schriftlichen Hausaufgabenüberprüfungen	38
6	Klassenarbeiten / Klausuren mit Gewichtung der Klassenarbeiten gegenüber den Sominoten ab SJ 2014/15.....	40
7	Versetzungsordnung (Gymnasium)	41
8	Versetzungsordnung (Grundschule)	46
9	Struktur der DSL	50

1 Jahresrundsreiben DSL – Schuljahr 2015/16

Unser Jahresrundsreiben enthält wichtige Hinweise, die für die Deutsche Schule Lissabon und für die Zweigstelle Estoril gelten. Um schriftliche Bestätigung der Kenntnisnahme wird bei der Wiedereinschreibung gebeten.

1.1 Termine des Schuljahres 2015/2016

1.1.1 Unterrichtsbeginn

Lissabon

Kindergarten, Vorschule, Grundschule Kl. 2 u. 4, Gymnasium Kl. 5 a, b, c -12:	01.09.15 - 08.00 Uhr
Grundschule Kl. 3 - Begrüßung in der Aula:	01.09.15 - 10.00 Uhr
Gymnasium Kl. 5s:	02.09.15 - 10.00 Uhr
Kindergarten (Neueinschreibung):	02.09.15 - 08.00 Uhr
Grundschule Kl.1 - Einschulungsfeier in der Aula:	03.09.15 - 10.00 Uhr

Estoril

Kindergarten, Vorschule	01.09.15 - 08.30 Uhr
Grundschule Kl. 2:	01.09.15 - 09.00 Uhr
Kindergarten (Neueinschreibung):	02.09.15 - 08.30 Uhr
Grundschule Kl. 1 - Einschulungsfeier:	04.09.15 - 10.00 Uhr

1.1.2 Ferien, Feiertage und bewegliche Ferientage

02.10.15	Brückentag	
05.10.15	Pädagogischer Tag	
26.10.15 - 30.10.15	HERBSTFERIEN	
07.12.15	Brückentag	
08.12.15	Nationaler Feiertag	Maria Empfängnis
21.12.15 - 01.01.16	WEIHNACHTSFERIEN	
08.02.16 - 12.02.16	KARNEVALSFERIEN	
21.03.16 - 01.04.16	OSTERFERIEN	
25.04.16	Nationaler Feiertag	Tag der Freiheit
05.05.16	Brückentag	
06.05.16	Brückentag	
10.06.16	Nationaler Feiertag	Nationalfeiertag Portugal
13.06.16	Lokaler Feiertag	Sankt Antonius Tag
04.07.16 - 31.08.16	SOMMERFERIEN	

In der Woche des mündlichen Abiturs wird es aus organisatorischen Gründen zu Beeinträchtigungen des Unterrichts kommen. Veränderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben. Der Unterricht am letzten Schultag vor den Weihnachts-Karnevals- und Sommerferien endet nach der 6. Stunde. Der Unterricht am Tag der Ausgabe der Halbjahreszeugnisse endet nach der Ausgabe der Zeugnisse durch die Klassenleiter in der 6. Stunde. Die Nachmittagsbetreuung findet statt.

1.1.3 Zeugnisausgabe

- 1. Halbjahr: 29.01.2016
- 2. Halbjahr: 04.07.2016

1.1.4 Elternsprechtag

In den Wochen um die Zeugnisausgabe (1. Halbjahr) wird der Elternsprechtag stattfinden. Eine gesonderte Einladung hierzu wird rechtzeitig an alle Eltern verteilt.

1.1.5 Unterrichtszeiten: Montag bis Freitag – Änderungen vorbehalten

Lissabon	Estoril
Kindergarten: 08.00 - 13.20 Uhr	08.30 - 13.25 Uhr*
Grundschule: 08.00 - 13.20 Uhr	09.00 - 13.25 Uhr: 1.- 2. Klasse*

*Nur für Estoril: Frühdienst ab 8.00 Uhr (nach Anmeldung)

Gymnasium und Grundschule Lissabon:

1. Stunde	08.00 - 08.45 Uhr
2. Stunde	08.45 - 09.30 Uhr
Pause (20 Min)	
3. Stunde	09.50 - 10.35 Uhr
4. Stunde	10.40 - 11.25 Uhr
Pause (20 Min)	
5. Stunde	11.45 - 12.30 Uhr
6. Stunde od. Mittagssp.	12.35 - 13.20 Uhr
7. Stunde od. Mittagssp.	13.30 - 14.15 Uhr

Gymnasium

8. Stunde	14.20 - 15.05 Uhr
Pause (5 Min)	
9. Stunde	15.10 - 15.55 Uhr
(10. Stunde)	(16.00 - 16.45 Uhr)

nur mittwochs

Mittagspause	13.20 - 14.00 Uhr
AG Block 1	14.00 - 15.20 Uhr
AG Block 2	15.25 - 16.45 Uhr

SIEHE STUNDENPLAN DER ENTSPRECHENDEN KLASSEN

1.2 **Neu- und Wiederanmeldung**

1.2.1 Neuanmeldung

Eine Neuanmeldung ist nach Absprache mit dem Schulleiter jederzeit möglich.
Anmeldegebühr: 493,50 € und 337,40 € für Schüler der Kl. 5s

Die Gebühr ist bei der Anmeldung zu bezahlen. Sie wird nicht zurückerstattet, wenn die Anmeldung aus Gründen, die vom Anmeldenden zu vertreten sind,

rückgängig gemacht wird.

1.2.2 Wiederanmeldung

Die vollständig ausgefüllten und von einem Erziehungsberechtigten unterschriebenen Wiederanmeldeformulare müssen entsprechend den vorgesehenen Bedingungen und Abgabeterminen (siehe Rundschreiben 01/2015SA) **bis zum 03. Juli 2015** im Schülersekretariat abgegeben werden. Ab diesem Termin wird pro verspäteter Anmeldung eine Verzugsstrafe von 50,00 € erhoben, die bei der Wiederanmeldung zu entrichten ist.

1.2.3 Anmeldung für portugiesische Zusatzfächer (10.-12. Klasse)

Diese Einschreibungen müssen bis zum Ende des bevorstehenden Schuljahres im Schülersekretariat anhand eines entsprechenden Formulars abgegeben werden. Unabhängig von der Fächeranzahl beträgt der Trimesterpreis 141,00 € Abmeldungen müssen bis max. 3 Wochen vor Ende des 1. und 2. Trimesters schriftlich beim Leiter der portugiesischen Abteilung vorliegen.

1.2.4 Anmeldung - AGs

Broschüre mit Informationen und Preisen im Laufe des Monats 2015 verfügbar. Anmeldungen bitte im Schülersekretariat / Sekretariat der Grundschule.

1.2.5 Anmeldung – Nachmittagsbetreuung (Kindergarten bis Kl. 4)

Broschüre mit Informationen und Preisen im Laufe des Monats 2015 verfügbar, Anmeldungen bitte im Sekretariat der Grundschule.

1.2.6 Abmeldungen / Änderungen (AGs und Nachmittagsbetreuung)

Abmeldungen von AGs und Nachmittagsbetreuung sowie Änderungen der entsprechenden Anmeldung müssen bis max. 2 Wochen vor Beginn eines jeden Trimesters schriftlich im Schülersekretariat vorliegen. Längere Abwesenheit eines Schülers berechtigt gemäß Schulordnung nicht zur Rückerstattung der Kosten von AG und Nachmittagsbetreuung für den entsprechenden Zeitraum.

1.2.7 Vorkurs für deutsche Sprache

Die Anmeldungen erfolgen im Schülersekretariat. Die Anmeldegebühr beträgt 156,10 €. Der Preis des Vorkurses beträgt 302,10 €. Der Gesamtbetrag wird zu Beginn des Vorkurses fällig. Diese beiden Beträge werden auch im Falle einer Abmeldung des Schülers nicht zurückerstattet.

1.3 Kantine

1.3.1 Die DSL verfügt über eine Kantine und eine Cafeteria (Lissabon). In Lissabon und Estoril können die Schüler:

- gegen den Kauf von Tickets [erhältlich in der Kantine / Cafeteria (Gymnasium) in Lissabon und im Sekretariat in Estoril] oder
- gegen Anmeldung im Schülersekretariat (Kindergarten und Grundschule) zu

Mittag essen.

Grundschüler in Lissabon und die Schüler beider Abteilungen in Estoril, die das Mittagessen in der Kantine einnehmen, aber nicht für die Nachmittagsbetreuung angemeldet sind, müssen für die Mittagessenbetreuung angemeldet sein (siehe AG-Broschüre).

1.3.2 Die Anmeldung gilt für das gesamte Schuljahr und wird pro Trimester verrechnet. Änderungen/Abmeldungen müssen spätestens **2 Wochen vor Ende des jeweiligen Trimesters** vorgenommen werden.

1.3.3 Zurückerstattung bezahlter Mahlzeiten: nur bei längerer Abwesenheit möglich, sofern mindestens eine Woche im Voraus eine entsprechende Benachrichtigung erfolgt.

1.3.4 Die wöchentliche Speisekarte ist während des gesamten Schuljahres über die Website der DSL abrufbar.

1.4 Preisliste 2015/2016

	Kosten € / Monat	Schulgeld Pflichtunterricht	Nachmittagsbetreuung (diese Preise enthalten keine Mahlzeiten)					AGs
			5 Tage/Woche	4 Tage/Woche	3 Tage/Woche	2 Tage/Woche	1 Tag/Woche	
LISSABON	8.00 - 13.25 Uhr	538,80	13.25 - 18.30					Siehe AG-Broschüre Siehe AG-Broschüre
			197,50	165,90	136,30	94,80	49,40	
Kindergarten Grundschule		532,50	N/A					Siehe AG-Broschüre
ESTORIL	9.00 - 13.25 Uhr	538,80	13.25 - 17.30					Siehe AG-Broschüre
			158,00	132,70	109,00	75,80	39,50	
	8.15/9.00 - 13.25 Uhr	538,80	13.25 - 18.30					Siehe AG-Broschüre
			197,50	165,90	136,30	94,80	49,40	

Die monatlichen Kosten werden in drei Raten erhoben:

1. Rechnung 01.10.15	Schulgeld	Nachmittagsbetreuung (4 Monate)					AGs
		5 Tage/Woche	4 Tage/Woche	3 Tage/Woche	2 Tage/Woche	1 Tag/Woche	
Kindergarten u. GS Lissabon	1.796,00	790,00	663,60	545,20	379,20	197,60	3,5 Monate
Kindergarten u. GS Estoril		632,00	530,80	436,00	303,20	158,00	
Gymnasium	1.775,00	N/A					
2. u. 3. Rechnung 01.01.16 e 01.04.16	Schulgeld	Nachmittagsbetreuung (3 Monate)					AGs
Kindergarten u. Grundschule	1.796,00	592,50	497,70	408,90	284,40	148,20	
Kindergarten u. Grundschule		474,00	398,10	327,00	227,40	118,50	
Gymnasium	1.775,00	N/A					

Mahlzeiten:

Kantine Lissabon (Kindergarten und Grundschule)	€ 3,98
Kantine Lissabon (ab 5. Klasse)	€ 4,95
Kantine Estoril	€ 3,94

- Bei Neuanmeldungen bis zum 15. eines Monats sind 100% des Monatssatzes zu bezahlen, ab dem 16. des Monats 50%.
- Bei Abmeldungen bis zum 15. eines Monats sind 50% des Monatssatzes zu bezahlen, ab dem 16. des Monats 100%.
- Längere Abwesenheit eines Schülers berechtigt gemäß Schulordnung nicht

zur Rückerstattung des Schulgelds für den entsprechenden Zeitraum.

1.5 Zahlungsweise

1.5.1 Die Schulrechnungen werden in drei Raten erhoben:

- Zahlungsfrist:
1. Rechnung 01.10.15 bis zum 20.10.2015
 - (ohne Verzugsstrafe) 2. Rechnung 01.01.16 bis zum 20.01.2016
 3. Rechnung 01.04.16 bis zum 20.04.2016

Die Bezahlung kann erfolgen:

- per "Multibanco" in der DSL und der Zweigstelle Estoril;
- per Scheck: ausgestellt auf die DSL, sowohl für Schüler der DSL als auch der DSE; Außerhalb der Öffnungszeiten der Kasse kann, das Postfach am Eingang der Kasse genutzt werden.
- per „Tickets Ensino / Infância/cheque creche/estudante;“.
- Zahlungsüberweisung auf eines der u. g. Konten. Bitte beachten Sie, dass Informationspflicht gegenüber der DSL bzgl. der erfolgten Überweisung besteht.*

Konto-Nr.: 905763; NIB: 00330000000090576377 (Millennium BCP)

Konto-Nr.: 60010070; IBAN: DE37600100700951503706; BIC: PBNKDEFF (Postbank)

*Bitte schicken Sie immer einen Überweisungsbeleg an: caixa@dsslissabon.com

1.5.2 Zahlungsrückstände

Gemäß Hausordnung erfolgt eine 1. Mahnung nach Ende der betr. Zahlungsfrist, mit der 2. Mahnung ist eine **Verzugsstrafe von 30,00 €/Schüler** zu bezahlen und mit der 3. Mahnung wird zusätzlich **eine Verzugsstrafe von 100,00 €/Schüler erhoben**. Die 1. Mahnung wird am 23. Oktober/Januar/April, die 2. Mahnung am 06. November/Februar und 07. Mai und die 3. Mahnung am 20. November/Februar und 21. Mai oder am jeweils darauffolgenden Tag (falls es sich um ein Wochenende oder Feiertag handelt) ausgestellt.

Nach Ablauf der in der 3. Verzugsstrafe angegebenen Zahlungsfrist:

- behält sich die Schule gemäß Schulordnung das Recht vor, den betreffenden Schüler vom weiteren Schulbesuch auszuschließen;
- Die Ausgabe des Zeugnisses und die Wiedereinschreibung sind erst dann möglich, wenn alle ausstehenden Schulgeldrechnungen bezahlt worden sind. Offene Schulgeldrechnungen, die Schüler der 12. Klasse betreffen, müssen bis zum Tag vor der Übergabe der Abiturzeugnisse bezahlt sein.
- Klassenfahrten: Falls ein Schüler an der Fahrt nicht teilnimmt, ist der Erziehungsberechtigte verpflichtet, für die für den Schüler bereits entstandenen Kosten aufzukommen.

1.5.3 Preisvorbehalt

Der Vorstand des Deutschen Schulvereins in Lissabon behält sich das Recht vor, die in diesem Jahresrundsreiben festgelegten Preise während des Schuljahres zu erhöhen, wenn dies aufgrund nicht vorhersehbarer

Gegebenheiten notwendig werden sollte.

1.6 Schulgeldermäßigung

1.6.1 Geschwisterermäßigung

- kann nur zusammen mit einer Neu- oder Wiederanmeldung beantragt werden;
- muss in jedem Schuljahr erneut schriftlich beantragt werden;
- wird nur Geschwistern gewährt, die im gleichen Haushalt leben;
- wird nicht gewährt, wenn das Schulgeld vom Arbeitgeber oder sonstigen Personen bzw. Institutionen ganz oder teilweise übernommen wird;
- wird bei außerordentlicher Schulgeldermäßigung (1.6.2) und Stipendien nicht gewährt.
- Die Höhe der Geschwisterermäßigung beträgt: 10% für das 2. Kind, 25% für das 3. Kind, 50% für das 4. Kind und weitere.

Bitte beachten Sie: die Ermäßigung betrifft die älteren Geschwister (z.B. in einer Familie mit 3 Geschwistern erhält der Älteste 25% Ermäßigung, der Mittlere 10% und der Jüngste keine).

1.6.2 Außerordentliche Schulgeldermäßigung

Die außerordentliche Schulgeldermäßigung wird beantragt und durch den Schulvorstand nach Vorliegen des Antrags in einer Sitzung genehmigt. Kandidaten für diese Beihilfe sind Schüler der Grundschule und des Gymnasiums mit guter schulischer Leistung, die die DSL oder eine andere deutsche Schule in Portugal bereits seit mindestens 3 Jahren besuchen und deren Erziehungsberechtigte sich vorübergehend in einer schwierigen finanziellen Situation befinden. Der Antrag umfasst die Ermäßigung des Schulgeldes über zwei Trimester, welche um ein weiteres Trimester erneuert werden kann, wiederum mittels eines Antrags und nachfolgender Genehmigung. Die Formulare für den Antrag und die Regelung für die außerordentliche Schulgeldermäßigung der DSL sind im Schülersekretariat erhältlich.

1.7 Schülertransport (2015/16)

1.7.1 Zur Verfügung stehende Buslinien:

Das eventuelle Absetzen von Buslinien/Haltestellen wird nach Ablauf des Einschreibetermins anhand der vorliegenden Anzahl von Anmeldungen entschieden und dann bekannt gegeben.

Lissabon		H/R/Monat	H+R/Monat	Ticket
L 3 A	Torre, Cascais	80,80 €	146,90 €	4,80 €
L 3 B	Malveira da Serra, Birre	84,00 €	152,80 €	4,90 €
L 4	Estoril, Monte Estoril	60,70 €	110,30 €	3,50 €
L 5	Carcavelos, Oeiras	70,50 €	128,10 €	4,20 €

1.7.2 Die Fahrpläne sind im Schülersekretariat und unter www.dslissabon.com

erhältlich.

1.7.3 Die Anmeldung für den Schultransport erfolgt mit der Neu- bzw. Wiederanmeldung und ist für das ganze Schuljahr verbindlich (10 Monate). Dies gilt auch für Schüler der Klasse 12. Für Schüler/-innen bis zur 10. Klasse ist eine Erklärung von den Erziehungsberechtigten auszufüllen, in der bestätigt wird, dass ihr Kind den Schulbus ohne Begleitung verlassen darf.

Ausnahmen: Abmeldung von der Schule oder offizielle Adressenänderung.

Die Fahrtkosten werden zusammen mit der Schulgeldrechnung erhoben

(1. Trimester = 4 Monate, 2. Trimester = 3 Monate, 3. Trimester = 3 Monate).

Anmeldungen im Verlauf des Schuljahres: bis zum 15. des Monats betragen die Fahrtkosten 100%; ab dem 16. des Monats 50% des Monatssatzes.

1.7.4 Die Schule ist weder zu Ersatztransport noch zu Kostenerstattung verpflichtet, wenn der Schüler den Bus nicht benutzt oder wenn Busse durch höhere Gewalt ausfallen.

1.7.5 Einzelfahrten werden in der Schulgeldrechnung verrechnet. Für die Schüler des Kindergartens, der Grundschule sowie des Gymnasiums, sofern sie keine Genehmigung zum Verlassen des Schulgeländes haben, bedürfen Einzelfahrten immer einer vorherigen schriftlichen Genehmigung des Erziehungsberechtigten.

1.7.6 Die Schüler sind verpflichtet:

- den Schülerschein bei sich zu führen und den aufsichtsführenden Personen bei Aufforderung vorzuzeigen;
- die Schulbusordnung zu beachten;
- den Anweisungen der aufsichtsführenden Personen zu folgen.

1.7.7 Bei Verstoß gegen die Busordnung kann eine Schulstrafe ausgesprochen bzw. die Benutzung der Schulbusse vorübergehend oder dauernd untersagt werden. Durch Beschädigung jeglicher Art in und an den Bussen verursachte Kosten werden den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt.

1.8 Schließfächer

Den Schülern wird zu Beginn des Schuljahres ein Schließfach zugeteilt. Hierzu muss das entsprechende Antragsformular, auf dem der Erziehungsberechtigte bestätigt, von der jeweils gültigen Schließfachordnung Kenntnis genommen zu haben, vollständig ausgefüllt abgegeben werden. Der Schlüssel muss bis zum vorletzten Schultag des Schuljahres wieder im Schülersekretariat abgegeben werden.

Anträge auf Schließfächer für Musikinstrumente müssen vom Fachleiter Musik genehmigt werden und bedürfen der Hinterlegung einer Kautions i. H. V. 35,00 €, die nach Rückgabe des Schlüssels wieder ausgezahlt wird.

Bei Verlust des Schlüssels muss dieser gegen die Bezahlung eines Betrags i. H. V. 27,50 € zzgl. gesetzlich geltender MwSt. ersetzt werden.

1.9 Verschiedenes

1.9.1 Öffnungszeiten/Sekretariate

Lissabon:

Schülersekretariat	Mo. bis Fr. 8.00-15.00h	schuelersekretariat@dslissabon.com
Leitungssekretariat	Mo. bis Fr. 8.00-12.00h 13.00-15.00h	schulleitung@dslissabon.com
Kasse	Mo. bis Fr. 8.00 - 13.00h	caixa@dslissabon.com

Estoril:

Sekretariat u. Kasse	Mo. bis Fr. 9.00 - 12.00h 13. 15 - 15.15h	estoril@dslissabon.com
----------------------	---	------------------------

1.9.2 Schularzt

Dr. med. Volker Dieudonné		volker.dieudonne@dslissabon.com
Lissabon:	Mi. und Do.	8.00 - 09.30 Uhr
	Fr.	8.00 - 09.00 Uhr
Estoril:	1 Mal am Monatsende:	9.00 - 13.00 Uhr

1.9.3 Krankenstation (Lissabon)

Im Raum des Schularztes, täglich von 08.00-17.00 Uhr

Die Erziehungsberechtigten sind dazu verpflichtet, die Krankenstation oder den Schularzt über jegliche Veränderungen des gesundheitlichen Zustands ihres Kindes sowie die Einnahmen von notwendigen Medikamenten in Kenntnis zu setzen.

1.9.4 Schulpsychologin

Patrícia Poppe Mo., Mi. u. Fr. 8.00-13.20 Uhr patricia.poppe@dslissabon.com
(Termin nach Vereinbarung)

1.9.5 Sozialpädagogin

Marike Jüdes Mo. Bis Fr. 8.00-16.00 Uhr marike.juedes@dslissabon.com
(Termin nach Vereinbarung)

1.9.6 Schülerunfallversicherung

Die DSL Schülerunfallversicherung trägt die Kosten ärztlicher Behandlung bis 10.000 € Mehr Informationen entnehmen Sie dem Informationsblatt.

1.9.7 Schülerausweis

Jeder Schüler erhält einen elektronischen Schülerausweis, der alle drei Schuljahre erneuert wird. Ersatz bei Verlust: 10,00 €. Alles Weitere kann der entsprechenden Nutzungsordnung auf www.dslissabon.com entnommen werden.

1.9.8 Fundsachen

Wertfundsachen sind im Schülersekretariat abzugeben und abzuholen. Kleidungsstücke und andere Fundsachen sind im Fundbüro oder an der Pforte abzugeben. Sie können zu den angegebenen Zeiten im Fundbüro abgeholt werden. Kleidungsstücke, die nach drei Monaten nicht abgeholt wurden, werden an eine soziale Einrichtung gespendet.

1.10 Schulleitung

Schulleiterin:

Renate Matthias

schulleitung@dsslissabon.com

1. Stellv. Schulleiter:

Axel Jacobsen

axel.jacobsen@dsslissabon.com

2. Stellv. Schulleiter und Leiter der portugiesischen Abteilung:

José Valentim / NN

jose.valentim@dsslissabon.com

Grundschulleiterin Lissabon und Estoril:

Dagmar Lucks

grundschule@dsslissabon.com

Kindergartenleiterin Lissabon und Estoril:

Kerstin Wiens

kindergarten@dsslissabon.com

Vorstandsvorsitzende:

Sandra Pinto

vorstand@dsslissabon.com

Stellv. Vorstandsvorsitzender:

Steffen Hamm

vorstand@dsslissabon.com

Geschäftsführerin:

Cristina Mata

cristina.mata@dsslissabon.com

2 Leitbild der Deutschen Schule Lissabon

Die Deutsche Schule Lissabon ist eine Begegnungsschule, an der die Schülerinnen und Schüler auf den deutschen und den portugiesischen Hochschulzugang vorbereitet werden.

2.1 Begegnung

Wir verstehen Begegnung als zwischenmenschlichen, kulturellen und sprachlichen Austausch aller Mitglieder der Schulgemeinschaft innerhalb und außerhalb der Schule.

Wir legen Wert auf den ständigen Austausch mit anderen Kulturträgern.

Wir erziehen zu Toleranz, Weltoffenheit und Respekt.

2.2 Stärkung der Persönlichkeit und Förderung von Lebenskompetenzen

Wir fördern die ganzheitliche Persönlichkeitsentwicklung und das positive Selbstkonzept des jungen Menschen.

Wir vermitteln unseren Schülern auf hohem Niveau das Wissen unserer Zeit sowie Fähigkeiten und Werte, die sie benötigen, um in der Gesellschaft ein erfülltes und erfolgreiches Leben zu führen.

2.3 Verantwortung und Disziplin

Wir fordern und fördern Mitverantwortung und Eigenverantwortlichkeit jedes Schülers.

Wir verstehen Disziplin und Selbstdisziplin als Grundlagen des Lernens.

2.4 Unterrichtsqualität und Bildung

Wir legen Wert auf intensive Bildungsprozesse und hohe Unterrichtsqualität, die wir regelmäßig evaluieren. Fortbildungen sichern die Qualität der pädagogischen Arbeit.

Wir stellen hohe Anforderungen an unsere Schüler, für deren Erfüllung wir sie durch individuelle Förderung befähigen und motivieren wollen.

2.5 Schulklima

Wir fördern vom Kindergartenalter an die deutsche und portugiesische Sprachkompetenz.

Wir wollen, dass sich alle am Schulleben Beteiligten in der Schule wohlfühlen. Unser Ziel ist eine Atmosphäre des gegenseitigen Vertrauens und der gegenseitigen Anerkennung als Basis des schulischen Zusammenlebens.

2.6 Organisation

Wir sind eine Schule, deren Mitglieder sich als Team begreifen und deren Organisation sich durch Transparenz, offene Kommunikation und Zusammenarbeit auszeichnen soll.

Wir verstehen uns als eine Schule, die sich in einem permanenten Schulentwicklungsprozess befindet, der von allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft getragen wird.

3 Hausordnung

Die Hausordnung der Deutschen Schule Lissabon konkretisiert die „**Richtlinien für eine Schulordnung für deutsche Schulen im Ausland**“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.01.1982.

3.1 Rechtsstellung der Schule

Die Deutsche Schule Lissabon (DSL) ist ihrer rechtlichen Natur nach eine Privatschule portugiesischen Rechts ohne Gewinnzwecke. Sie arbeitet aufgrund der Genehmigung des portugiesischen Erziehungsministeriums mit entsprechendem Alvará Nr. 1700 vom 05/03/63 und seinen Fortschreibungen. Ihrer Struktur nach ist die DSL eine Begegnungsschule (bikulturelle Schule) für deutsch- und portugiesischsprachige Schüler im Sinne des Rahmenplans der Bundesregierung für die auswärtige Kulturpolitik im Schulwesen vom 15.09.1978. Sie ist eine Koedukationsschule für Schüler beider Geschlechter.

3.2 Schulträger

Träger der Schule ist der Deutsche Schulverein in Lissabon. Der Schulverein ist ein Verein nach portugiesischem Recht. Seine Interessen werden nach innen und nach außen vom Vorstand des Schulvereins wahrgenommen. Pflichten wie auch Rechte der Mitglieder des Vereins ergeben sich aus der Satzung des Vereins.

3.3 Aufnahme, Abmeldung und Entlassung

Die DSL steht grundsätzlich Schülern aller Nationalitäten offen. Über die Aufnahme und die Einordnung in eine Klassenstufe entscheidet der Schulleiter, falls eine Überprüfung notwendig ist, im Einvernehmen mit einem aus Lehrern der Schule gebildeten Ausschuss. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei der Aufnahme von Schülern, die einen deutschen Schulabschluss anstreben, sind die Regelungen der Kultusministerkonferenz zu beachten. Richtlinien für die Aufnahme von Schülern werden vom Schulvereinsvorstand im Einvernehmen mit dem Schulleiter festgelegt. Sie bedürfen der Zustimmung des Auswärtigen Amtes. Deutsche Schüler, deren Eltern nicht in Portugal wohnen, werden grundsätzlich nicht als reguläre Schüler aufgenommen. Dies gilt auch für volljährige Schüler. Bei der Anmeldung erhalten die Eltern ein Exemplar der Schul- und Hausordnung. Durch schriftliche Empfangsbestätigung erkennen sie diese Ordnung an. Der Schüler wird aus der Schule entlassen, wenn er das seiner schulischen Laufbahn

entsprechende Ausbildungsziel erreicht hat; er von den Eltern schriftlich abgemeldet wird; er aufgrund einer Ordnungsmaßnahme vom weiteren Schulbesuch ausgeschlossen wird; die Bestimmungen der Versetzungsordnung das vorschreiben. Verlässt ein Schüler vor Beendigung des entsprechenden Ausbildungszieles die Schule, so bedarf es einer schriftlichen Abmeldung durch die Eltern. Die künftige Anschrift ist der Schule zu hinterlassen. Im ersten Fall erhält er ein Abschlusszeugnis, in den übrigen Fällen ein Abgangszeugnis.

3.3.1 Wiedereinschreibung

Am Ende jedes Schuljahres ist eine Wiedereinschreibung erforderlich. Sie ist bis zu dem von der Schule festgelegten Termin straffrei. Erfolgt sie nach diesem Termin, wird die Hälfte der bei einer Erstanmeldung fälligen Einschreibgebühr erhoben. Schüler der Vorkurse zahlen bei Einschreibung die Hälfte der jeweils gültigen Einschreibgebühr. Bei Eintritt in die Schule zahlen sie ebenfalls die Hälfte der Einschreibgebühr. Schüler, die den Kindergarten der DSL besucht haben, zahlen bei Eintritt in die Vorkurse keine neue Einschreibgebühr. Bei Wiederanmeldung nach Unterbrechung des Besuchs der DSL wird keine erneute Einschreibgebühr erhoben.

3.3.2 Schulgeld

Jeder Schüler der DSL ist grundsätzlich zur Zahlung eines Schulgelds verpflichtet. Das Schulgeld und die Gebühren für den Kindergarten, die Deutschkurse und die sonstigen Leistungen der Schule werden jeweils vom Schulvereinsvorstand festgesetzt und bekannt gegeben. Die Eltern verpflichten sich, Schulgeld und sonstige Gebühren, die vom Schulträger festgelegt werden, pünktlich zu entrichten. In Fällen sozialer Härte kann das Schulgeld durch den Schulvereinsvorstand ermäßigt werden. Anträge reichen die Eltern unter Darlegung ihrer finanziellen Verhältnisse beim Schulleiter zum jeweils bekannt gegebenen Termin ein; dieser legt sie dem Schulträger zur Entscheidung vor. Kindergartenkindern kann grundsätzlich keine Ermäßigung gewährt werden. Die Zahlungen sind entsprechend den auf den Rechnungen vermerkten Zahlungsterminen zu entrichten und sollen bevorzugt per „Multibanco“ abgewickelt werden. Bei Zahlungsrückständen werden Verzugsstrafen erhoben. Die erste Verzugsstrafe ist straffrei. Bei der zweiten und dritten Mahnung wird jeweils eine Verzugsstrafe fällig. Die Verzugsstrafen werden jedes Jahr vom Schulvereinsvorstand neu festgelegt. Wird das Schulgeld trotz wiederholter Aufforderung nicht gezahlt, kann der betreffende Schüler kurzfristig vom Schulbesuch ausgeschlossen werden. Sollte bis zum Zeugnisternin ein Kontoausgleich nicht vorgenommen sein, wird das Zeugnis bis zur vollständigen Bezahlung der ausstehenden Summe einbehalten. Eine Neueinschreibung ist ebenfalls erst nach Kontoausgleich möglich. Für die Einschreibung wird eine Gebühr erhoben. Sie wird nicht zurückerstattet, wenn die Einschreibung aus Gründen rückgängig gemacht wird, die vom Einschreibenden zu vertreten sind. Die Rechnungen der Schule (Schulgeld, Schulmaterial, Schultransport etc.) werden in drei Raten bis zu den im Jahresrundscheiben bekannt gegeben

Terminen bezahlt. Auch bei längerem Fehlen des Schülers ist das Schulgeld voll zu entrichten. Soweit ein Schüler durch eine Schulstrafe nicht am Unterricht teilnehmen kann, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Schulgelds und sonstiger bereits gezahlter Gebühren. Die Verpflichtung zur Zahlung des Schulgelds besteht in diesem Falle fort. Bei Abgang wird im Abgangsmonat bis zum 15. die halbe, danach die ganze Monatsrate fällig. Die Abmeldung muss der Schulleitung bis zum 15. des Monats vor Abgang schriftlich mitgeteilt werden.

3.3.3 Gastschüler

Im Einzelfall kann ein Schüler auf schriftlichen Antrag der Eltern als Gastschüler zum Besuch der DSL zugelassen werden. Die Zulassung ist jederzeit widerruflich. Gastschüler zahlen das anteilige Schulgeld, unterliegen allen Bestimmungen der Schulordnung, werden jedoch nicht benotet und erhalten kein Zeugnis. Eine Versetzung kann infolgedessen für einen Gastschüler nicht ausgesprochen werden. Bei Abgang erhalten sie auf Wunsch eine Bescheinigung über den Schulbesuch. Über den Übergang in den Status eines regulären Schülers entscheidet der Schulleiter, ggf. aufgrund einer Prüfung oder einer Probezeit.

3.4 Pflichten des Schülers

Der Schüler ist insbesondere dazu verpflichtet, jedes Verhalten in der Schule zu vermeiden, durch das

- der Unterricht gestört, Aufmerksamkeit und Lernerfolg der anderen beeinträchtigt werden,
- fremdes Eigentum beschädigt, zerstört und entwendet wird,
- anderen Schaden zugefügt wird.
- Darüber hinaus erfordert die besondere Situation der DSL als einer deutschen Schule im Ausland, dass sich die Schüler innerhalb und außerhalb der Schule so verhalten, dass sie dem Ansehen der Schule gerecht werden.

Einzelheiten des Verhaltens auf dem Schulgelände regelt die Hausordnung.

3.4.1 Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen

Der Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die als verbindlich erklärten Schulveranstaltungen pünktlich und regelmäßig zu besuchen. Dies gilt auch für Schulveranstaltungen, die außerhalb der Unterrichtszeit und außerhalb des Schulgrundstücks stattfinden. Die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht beinhaltet angemessene Vor- und Nachbereitung des Unterrichts und Mitarbeit. Der Schüler führt die ihm gestellten Aufgaben aus und hält die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel bereit. Die Meldung eines Schülers zur Teilnahme an einem Wahlfach oder einer Arbeitsgemeinschaft verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme für den von der Schule festgelegten Zeitraum. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter. Der Schulleiter kann die Teilnahme am wahlfreien Unterricht versagen, wenn dies im Interesse des Unterrichts erforderlich erscheint.

3.4.2 Regelung bei Unpünktlichkeit zur ersten Stunde

Erscheint ein Schüler drei Mal verspätet zur ersten Stunde, spricht der Klassenleiter mit den Erziehungsberechtigten über Gründe und mögliche Folgen. Bei fünfmaliger Verspätung erfolgt ein weiteres Gespräch mit dem Klassenleiter. Bei weiteren Verspätungen wird ein Schüler des Gymnasiums vom Unterricht des Tages ausgeschlossen und die Ausgangserlaubnis wird für eine bestimmte Zeit entzogen.

3.4.3 Schulversäumnisse

Kann ein Schüler wegen Krankheit oder aus einem anderen unvorhersehbaren Grund nicht am Unterricht teilnehmen, so informieren die Erziehungsberechtigten bereits am ersten Tag der Abwesenheit telefonisch das Schülersekretariat. Am Tag seiner Rückkehr in die Schule gibt der Schüler eine vom Erziehungsberechtigten unterschriebene Bestätigung beim Klassenleiter ab, aus der Grund und Dauer der Abwesenheit hervorgehen. Schüler der 10. bis 12. Klassen entschuldigen sich nach einem besonderen Verfahren selbst bei den Fachlehrern. Sie führen ein Versäumnisheft.

Erkrankt ein Schüler während der Unterrichtszeit, oder kann aus einem anderen wichtigen Grund nicht weiter am Unterricht teilnehmen, muss er sich vom Fachlehrer der jeweiligen bzw. folgenden Stunde, vom Klassenleiter oder von einem Mitglied der Schulleitung mit dem Formular „Befreiung vom Unterricht“ befreien lassen. Der Schüler teilt seine Befreiung dem Schülersekretariat mit, das sicherstellt, dass die Erziehungsberechtigten informiert sind. Das Formular „Befreiung vom Unterricht“ wird beim Verlassen des Schulgeländes bei der Portaria abgegeben. Für volljährige Schüler gilt Entsprechendes.

3.4.4 Beurlaubung vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen

Alle Beurlaubungen müssen im Voraus beantragt werden.

Die Teilnahme am Unterricht ist eine fundamentale Pflicht eines jeden Schülers, so dass nur besondere Umstände eine Beurlaubung rechtfertigen können.

Eine Beurlaubung genehmigt:

- für eine Unterrichtsstunde der entsprechende Fachlehrer;
- für einen Unterrichtstag der Klassenleiter;
- in allen darüber hinaus reichenden Fällen die Schulleitung.

Abweichend davon wird eine Beurlaubung ausschließlich von der Schulleitung erteilt für:

- den letzten Schultag vor den Herbst-, Weihnachts-, Karnevals-, Oster- und Sommerferien;
- für den ersten Schultag nach den genannten Ferien;
- und im Zusammenhang mit verlängerten Wochenenden.

Folgende Gründe werden als Ausnahmefälle akzeptiert:

- Hochzeiten und Todesfälle bei Verwandten 1. und 2. Grades;
- Schwere Krankheiten bei Verwandten 1. Grades;
- Auslandsaufenthalte eines Elternteils, wenn dadurch ein Versorgungsproblem für die Kinder hier in Portugal entsteht (ab einem Alter von 16 Jahren gilt dieser Grund nicht);
- Runde Geburtstage von engen Verwandten (Großeltern) im Ausland (≥ 70 Jahre)
- Kommunion/Konfirmation von im Ausland lebenden Verwandten (Cousin oder Cousine);
- aktive Teilnahme an nationalen oder internationalen Sportwettkämpfen.

Andere schwerwiegende Gründe können eine Beurlaubung ebenfalls rechtfertigen.

Ein günstigerer Flugpreis ist ausdrücklich kein Beurlaubungsgrund.

Beurlaubungen für geplante Reisen betreffend gilt folgende Regelung:

- Dem Antragscharakter entsprechend muss um eine Beurlaubung nachgefragt werden bevor endgültige Reisevorbereitungen getroffen sind. Ein Antrag, der beispielsweise nach erfolgter Flugbuchung gestellt wird, muss demzufolge abgelehnt werden;
- Aus der Begründung des Antrags muss ersichtlich sein, dass besondere Umstände vorliegen, die ein Schulversäumnis für die Schulleitung zwingend notwendig erscheinen lassen;
- Der Antrag wird entweder schriftlich gestellt und beim Klassenleiter eingereicht, der kurz dazu Stellung nimmt, oder persönlich im Gespräch mit dem für die Beurlaubung zuständigen Mitarbeiter der Schulleitung erläutert;
- Es liegt in der Verantwortung des Antragsstellers, den Antrag so rechtzeitig zu stellen, dass der Schule ausreichend Zeit bleibt, Gespräche mit Klassenleitung und Fachlehrern zu führen;

Mit Hinweis auf die Schulordnung übernimmt der Antragsteller die Verantwortung für einen möglichen, durch die Beurlaubung bedingten Rückgang der Leistungen.

Fehlt der Schüler ohne die entsprechende Genehmigung, so gilt das Fehlen als unentschuldig. Falls in dieser Zeit Leistungsfeststellungen erfolgen, ist Folgendes wichtig:

- Für die Sekundarstufe I heißt es in der Schulordnung: "In der Unter- und Mittelstufe kann der Lehrer die nachträgliche Anfertigung einer versäumten schriftlichen Arbeit [...] verlangen, wenn anderenfalls eine sachgerechte Leistungsbeurteilung nicht möglich ist." Im Falle einer versäumten Klassenarbeit besteht kein Anspruch auf eine nachträgliche Extraarbeit;
- Für die Sekundarstufe II sieht die Schulordnung vor: "Wenn ein Schüler

der Oberstufe eine schriftliche Arbeit ohne stichhaltige Begründung versäumt, so wird dieser Teil der Leistungsfeststellung mit ungenügend bewertet."

3.4.5 Befreiung von der Teilnahme am Religions- und Sportunterricht

Da Religionsunterricht ein ordentliches Lehrfach der Schule ist, besuchen die Schüler den für ihre Konfession eingerichteten Unterricht. Eine Befreiung vom Religionsunterricht kann nur erfolgen, wenn ein schriftlicher Antrag von den Eltern, nach Eintritt der Religionsmündigkeit vom Schüler selbst gestellt wird und wenn die landesrechtlichen Bestimmungen einer solchen Befreiung nicht entgegenstehen. Im Falle der Abmeldung durch den Schüler selbst müssen die Eltern die Kenntnisnahme bestätigen. Die Abmeldung kann aus organisatorischen Gründen nur jeweils zu Beginn eines Schuljahres erfolgen. Sie gilt bis zum Ende des Schuljahres und muss zu Beginn eines neuen Schuljahres wiederholt werden. Die Befreiung erfolgt durch den Schulleiter. Soweit parallel zu dem konfessionellen Religionsunterricht Ethikunterricht angeboten wird, sind alle Schüler, die vom Religionsunterricht abgemeldet sind, verpflichtet, daran teilzunehmen. Ein Schüler kann vom Sportunterricht ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein entsprechendes ärztliches Attest vorliegt. Die Schule kann eine Bestätigung des Attests durch den Schularzt fordern. Dies ist für eine längere Befreiung vom Sportunterricht und für eine Befreiung von der praktischen Sportprüfung in der Reifeprüfung zwingend erforderlich.

3.4.6 Bestimmung über volljährige Schüler

Es gibt die Regelung „Volljährigkeit von Schülern“.

3.5 Schülermitverantwortung

Mit dem Erziehungsauftrag der Schule ist die Aufgabe verbunden, den Schüler zur Mitverantwortung, besonders zur altersgemäßen Mitgestaltung des Unterrichts zu befähigen und seine Mitwirkung am Leben der Schule zu fördern. Die Schüler der Klassen 5 - 12 können als Form der Schülermitwirkung zu diesem Zweck eine Schülervertretung (SV) bilden. Einzelheiten der Organisation und Struktur der SV regelt eine Ordnung, die von den Schülervertretern beschlossen und vom Schulleiter genehmigt wurde. Durch Mitarbeit in besonderen Ausschüssen und Arbeitsgemeinschaften können die Schüler an Tätigkeiten teilhaben, die für sie selbst und die Schule von Bedeutung sind und die über den engeren Rahmen der Schule hinauswirken (z.B. soziale Hilfstätigkeiten). Die Herausgabe einer Schülerzeitung erfolgt im Einvernehmen zwischen Schülern und Schulleitung. Sonstige Druckwerke, die von einzelnen Schülern, Klassen oder Schülergruppen erstellt und unter Bezugnahme auf die DSL veröffentlicht werden, bedürfen vor Drucklegung der Genehmigung des Schulleiters. Anschläge und Aushang von Plakaten sowie die Verteilung von Druckwerken in der Schulöffentlichkeit bedürfen der vorherigen Genehmigung des Schulleiters.

3.6 Störung der Ordnung der Schule und Maßnahmen

Die an der DSL geltenden Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen sind in der Anlage „Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen“ aufgeführt.

3.6.1 Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden

Einsprüche gegen schulische Entscheidungen müssen spätestens 8 Tage nach Bekanntwerden erfolgen. Entscheidungen der zuständigen Konferenzen in Versetzungsfällen und bei Ordnungsmaßnahmen sind grundsätzlich interne Angelegenheiten der Schule. Einsprüche und Beschwerden behandelt die Schule in eigener Zuständigkeit. Zunächst ist zu versuchen, in einem Gespräch zwischen Schüler, Eltern und Lehrer den Einspruch zu erledigen. Gelingt das nicht, ist in einem Gespräch mit dem Klassenleiter oder dem zuständigen Koordinator und ggf. dem Schulleiter zu versuchen, dem Einspruch abzuwehren.

Sofern auch das keinen Erfolg hat, werden Einsprüche und Beschwerden nach folgendem Verfahren überprüft:

- a) Einsprüche und Beschwerden gegen eine Ordnungsmaßnahme können schriftlich oder mündlich erhoben werden. Sie bedürfen der Begründung. Der Schulleiter beruft die Konferenz, deren Entscheidung angefochten worden ist, erneut ein und bringt ihr den Einspruch mit Begründung zur Kenntnis. Die Konferenz überprüft ihre Entscheidung unter Berücksichtigung der von seiten der Eltern bzw. des volljährigen Schülers vorgetragenen Einwände und trifft ihre Entscheidung nach erneuter Beratung.
- b) Einsprüche gegen eine Nichtversetzung bedürfen der Schriftform und müssen die Gründe darlegen, aus denen eine Note oder der Gesamtvorgang der Nichtversetzung angefochten wird. Wird eine Nichtversetzung aus formalen Gründen angefochten, prüft der Schulleiter, ob Formfehler vorliegen. Ist dieser Fall gegeben, beruft er die Konferenz erneut ein, legt den Sachverhalt dar und führt eine neue Entscheidung der Konferenz herbei.

Wird eine Note angefochten, überprüft der Schulleiter das Zustandekommen der Note. Er beauftragt außerdem den Fachleiter des betreffenden Faches, im Verhinderungsfall oder wenn Besorgnis der Befangenheit besteht, einen anderen Fachlehrer mit der Erstellung eines Zweitgutachtens über die schriftliche Arbeit. Im Falle einer Zeugnisnote beruft er nach Vorliegen des Gutachtens die Versetzungskonferenz erneut ein. Sie entscheidet nach Anhören des Gutachters und erneuter Beratung.

3.7 Pausen

Die 5-Minuten-Pausen dienen zur Vorbereitung für die nächste Stunde. In diesen

Pausen ist der Kiosk geschlossen.

In den 15 bzw. 20-Minuten-Pausen verlassen die Schüler die Schulgebäude. Die Schüler dürfen in dieser Zeit auf dem Sportplatz und auf der großen Wiese Ball spielen, in der Tischtennishalle Tischtennis. Im großen Innenhof und im Vorhof der Aula sind nur Spiele mit Soft- oder Federbällen erlaubt.

3.8 Aufenthalt

Schüler dürfen das Lehrerzimmer nur mit ausdrücklicher Genehmigung eines Lehrers betreten. Alle Fachräume sowie Aula und Turnhalle dürfen nur in Anwesenheit eines Lehrers betreten werden.

3.9 Verlassen des Schulgeländes

Schüler dürfen sich während der Unterrichtszeit nur auf dem Schulgelände aufhalten und sollen nach Unterrichtsende das Schulgelände verlassen.

Nur Schüler der Klassen 10 bis 12 dürfen in Freistunden oder Pausen - unter Vorlage des Schülerausweises - das Schulgelände verlassen.

Für Schüler der Klassen 5 bis 9 ist das Verlassen des Schulgebäudes während der Mittagspause nur mit schriftlicher Erlaubnis der Erziehungsberechtigten (Formular „Wiedereinschreibung“) gestattet und die Schüler erhalten auf dem Schülerausweis den Stempel „Saida autorizada“.

Müssen Schüler der Klassen 5 bis 9 wegen Erkrankung oder aus einem anderen wichtigen Grund während der Unterrichtszeit das Schulgelände verlassen, so gilt das Verfahren des Punkts 4.5.2. Schulversäumnisse.

Das Unterrichtsende kann sich bei Unterrichtsausfall der Randstunden nach vorne verlagern.

In diesem Fall dürfen sich die Schüler bis zum planmäßigen Unterrichtsende auf dem Schulgelände aufhalten (Abfahrt der Schulbusse in Anschluss an die 6. bzw. 9. Unterrichtsstunde).

Schüler der Klassen 1 bis 4 und Kindergartenkinder dürfen das Schulgelände nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer von den Erziehungsberechtigten autorisierten Person verlassen. Die Erziehungsberechtigten müssen zu Beginn des Schuljahres die autorisierten Personen der Schule melden. Diese Erlaubnis gilt dann bis zum Schuljahresende.

Außerhalb des Schulgeländes haben die Schüler nur dann Versicherungsschutz, wenn sie sich auf dem direkten Schulweg befinden.

(Aufgrund der Einführung des Zugangssystems kann es zu Änderungen kommen)

3.10 Fotografieren und Filmen

Das Fotografieren und Filmen von Personen, Einrichtungen und Veranstaltungen ist in der Deutschen Schule Lissabon/Estoril grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Schulleitung.

3.11 Alkohol

Der Konsum von Alkohol in der Schule und das Mitbringen von Alkohol in die Schule ist grundsätzlich verboten. Bei besonderen Anlässen kann nach Absprache und mit ausdrücklicher Genehmigung der Schulleitung eine Ausnahme gemacht werden.

3.12 Baden

Während der Unterrichtszeit (einschließlich 6. Stunde und nachmittags) ist das Baden außerhalb des Sportunterrichts nicht erlaubt. In den Mittagspausen können Schüler unter Aufsicht einer Lehrkraft oder einer von der Schulleitung beauftragten Person das Schwimmbassin benutzen. Es gilt die ausgehängte Badeordnung (siehe Nutzungsordnung „Sportstättenordnung“).

3.13 Schul- und Schülereigentum

- a) Es ist selbstverständlich, dass alle Schüler mit dem Eigentum der Schule und der Mitglieder der Schulgemeinschaft pfleglich und vorsichtig umgehen. Für Schäden, die fahrlässig oder mutwillig herbeigeführt wurden, haften die Eltern/Erziehungsberechtigten.
- b) Jeder Schüler ist selbst für sein Eigentum verantwortlich. Die Schule haftet nicht für das Eigentum des Schülers. Geld und Wertsachen sollten nicht in die Schule mitgebracht werden. Diebstähle und Beschädigungen von Eigentum werden sofort dem Schülersekretariat gemeldet.
- c) Fundsachen sind beim Portier abzugeben. Bei Verlust von Kleidungsstücken und Wertsachen wenden Sie sich bitte an das Schülersekretariat. Kleidungsstücke, die nach zwei Monaten nicht abgeholt wurden, werden an eine soziale Einrichtung gespendet.
- d) Die Lehrer können Gegenstände, die den Unterricht stören oder andere Schüler gefährden, einziehen. Sie können von den Erziehungsberechtigten innerhalb von zwei Wochen nach vorheriger Anmeldung bei der Lehrkraft abgeholt werden. (Für die Aufbewahrung der Gegenstände über diesen Zeitraum hinaus übernimmt die Schule keine Haftung).

3.14 Veranstaltungen

Außerunterrichtliche Veranstaltungen in der Schule müssen vorher von der Schulleitung genehmigt werden. Diese Genehmigung sollte spätestens 14 Tage vor dem geplanten Termin eingeholt werden.

3.14.1 Teilnahme an Wandertagen und Schulfahrten

Wandertage und Schulfahrten bilden einen integrierenden Bestandteil des Bildungsprogramms der DSL. Die Teilnahme daran ist grundsätzlich für alle Schüler verbindlich. Es gibt die Regelung „Wandertage und Schulfahrten“.

3.15 Schülerschein

Jeder Schüler hat seinen Schülerschein mit sich zu führen und auf Aufforderung vorzuzeigen.

3.16 Unfälle

Bei Unfällen auf dem Schulweg oder auf dem Schulgelände ist das Schülersekretariat sofort zu verständigen.

3.17 Kleiderordnung

Die Schule achtet gemäß ihrem Erziehungsauftrag auf eine angemessene Kleiderordnung. Schulgemäße Kleidung ist selbstverständlich.

3.18 Aufsichtspflicht und Haftung der Schule

3.18.1 Aufsichtspflicht

Die Schule ist verpflichtet, den Schüler während des Unterrichts, der Pausen und Freistunden, während der Teilnahme an sonstigen Schulveranstaltungen sowie 15 Minuten vor dem Unterricht und 10 Minuten nach dem Unterricht zu beaufsichtigen.

3.18.2 Versicherungsschutz und Haftung

Alle Schüler sind vom Zeitpunkt ihrer Aufnahme an gegen Unfall versichert. Die Unfallversicherung deckt Schäden auf dem Schulweg, in schuleigenen Fahrzeugen, auf dem Schulgelände und bei Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes. Außerdem schließt die Schule für ihre Schüler eine Haftpflichtversicherung ab, die für Schäden gegenüber schulfremden Personen eintritt. Die Prämien sind im Schulgeld enthalten. Die Versicherungsbedingungen können an der Schule eingesehen werden. Für alle Schäden, die die Schüler auf dem Gelände der Schule und dem Schulweg verursachen, haften die Eltern. Bei Beschädigung des Schuleigentums haften die Eltern. Für Verlust und Beschädigung von Schülereigentum haftet die Schule nicht.

3.18.3 Das Schuljahr

Das Schuljahr beginnt im September und endet Anfang Juli. Der Ferienplan der Schule sowie die sonstigen unterrichtsfreien Tage werden auf der Grundlage der Rahmenordnung jährlich vom Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulvereinsvorstand und dem Lehrerbeirat den Eltern rechtzeitig bekanntgegeben. Bei der Festlegung des Ferienplans werden innerdeutsche und

portugiesische Richtlinien in angemessener und schulbezogener Weise berücksichtigt.

3.18.4 Weitere Ordnungen

Wesentliche Fragen des schulischen Zusammenlebens sind von der Deutschen Schule Lissabon in einzelnen Ordnungen geregelt:

- Verordnungen portugiesischer und deutscher Dienststellen zur Rechtstellung der Schule;
- Dienstordnung für den Schulleiter; Dienstordnung für entsandte Lehrkräfte, für Ortslehrkräfte;
- Konferenzordnung;
- Hausordnung; Sportstättenordnung; Kantinenordnung;
- Satzung der Elternvertretung;
- Versetzungsordnung;
- Leistungsbeurteilungen, Leistungsnachweise, Täuschungshandlungen;
- Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen;
- Schulärztliche Ordnung;
- Ferienordnung;
- Wandertage und Schulfahrten;
- Volljährigkeit von Schülern;
- Schülerstatus;
- Portugiesischunterricht;
- Schulbusordnung;
- Elternmitwirkung: Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Elternbeiräte regelt die Satzung der Elternvertretung.

Im Bedarfsfall werden weitere Ordnungen erstellt.

3.19 Schlussbestimmung

Der Schulvereinsvorstand hat die Hausordnung zum 01.01.1990 in Kraft gesetzt.

Anlagen:

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Erzieherische Maßnahmen:

1. mündlicher Tadel;
2. ausführliches Gespräch mit dem Schüler bzw. seinen Eltern;
3. Beauftragung mit Sonderaufgaben, die geeignet sind, dem Schüler sein Fehlverhalten einsichtig zu machen.

Ordnungsmaßnahmen:

1. Eintrag ins Klassenbuch;
2. schriftlicher Verweis;
3. Androhung des Ausschlusses vom Unterricht oder anderen schulischen Veranstaltungen;
4. befristeter Ausschluss vom Schulbesuch;

5. Ausschluss von einzelnen schulischen Veranstaltungen;
6. Androhung der Entlassung aus der Schule;
7. Entlassung aus der Schule.

Vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen ist dem Schüler - bei Maßnahmen 4 bis 7 auch einem Lehrer seiner Wahl und den Eltern - Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei Maßnahmen 6 und 7 ist außerdem die Schulleiternvertretung zu hören.

Die Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen

Nr. 1 und 2 trifft der einzelne Lehrer,

Nr. 3 bis 5 die Klassenkonferenz,

Nr. 6 und 7 die Gesamtkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger.

Alle Ordnungsmaßnahmen sind aktenkundig zu machen und den Eltern mitzuteilen.

Tadel und Verweis können mit Auflagen verbunden sein.

Täuschungshandlungen

Die Schulordnung beinhaltet Maßnahmen zum Umgang mit Täuschungshandlungen.

Für die Jahrgangsstufen 11 und 12 hat die Gesamtkonferenz am 26.03.2007 folgendes beschlossen:

Wenn während oder nach einer schriftlichen Leistungskontrolle eine Täuschung, ein Täuschungsversuch oder eine Beihilfe dazu festgestellt wird, so werden die Arbeiten aller an der Täuschungshandlung beteiligten Schüler mit Null Punkten bewertet.

Wenn eine Täuschungshandlung erst nach Rückgabe der Arbeit festgestellt wird, wird die Arbeit nachträglich mit Null Punkten bewertet.

Wechsel des Sprachenstatus DaM/DaF (Grundschulabteilung Lissabon)

1. Die Eltern richten einen schriftlichen, begründeten Antrag an die Grundschulleitung.
2. Die Eltern können den Antrag auf eigenen Wunsch und/oder auf Empfehlung des Deutschlehrers/der Deutschlehrerin stellen.
3. In der Regel ist ein Wechsel nur zum Schuljahresbeginn möglich.
4. In der Schuleingangsphase und bei anderen Neuzugängen sind Ausnahmen möglich.
5. Die betroffenen DaM- und DaF-Lehrer entscheiden gemeinsam mit der Grundschulleitung über den Antrag.
6. Kriterien sind:
 - Sprachlernbiografie des Kindes,
 - die aktuellen Deutsch-Noten,

- allgemeine Beurteilungen sowie
 - Motive für den Antrag.
7. Die Eltern erhalten eine schriftliche Rückmeldung über ihren Antrag.
 8. Es kann in der Regel in der Grundschule nur einmal gewechselt werden.
 9. Der Antrag der Eltern und die schriftliche Rückmeldung der Grundschulleitung werden in die Schülerakte aufgenommen.

Wechsel des Sprachenstatus DaM/DaF (Gymnasium)

1. Die Eltern können den Antrag auf Empfehlung des Deutschlehrers/der Deutschlehrerin oder auf eigenen Wunsch stellen.
2. Die Eltern beantragen schriftlich den Wechsel bei der Schulleitung.
3. Der Antrag muss begründet sein.
4. In der Regel ist ein Wechsel nur zum Schuljahresbeginn möglich. Der Antrag muss deshalb bis spätestens zum 1. Juni des vorigen Schuljahres vorliegen.
5. Die Schulleitung benachrichtigt die Fachschaft Deutsch. Diese Benachrichtigt die betroffenen Fachlehrer.
6. Der abgehende und der aufnehmende Lehrer sowie die Fachleitung Deutsch entscheiden über den Antrag.
7. Zu berücksichtigende Kriterien sind:
 - die aktuellen Deutschnoten
 - die „Sprachlernbiografie“ (Berücksichtigung der früheren Deutschnoten)
 - allgemeine Beurteilungen
 - die Motive für den Antrag.
8. Die Schulleitung und der bzw. die Klassenlehrer werden von der Entscheidung über den Antrag vom Fachleiter schriftlich benachrichtigt. Der Schulleiter benachrichtigt die Eltern schriftlich.
9. Es kann im Gymnasium nur einmal gewechselt werden.
10. Es kann in Klasse 11 und 12 nicht gewechselt werden, deswegen muss Ein entsprechender Antrag bis spätestens Ende Klasse 10 vorliegen.
11. Der Antrag der Eltern mit dem Bescheid über den Antrag, die schriftliche Genehmigung der Schulleitung sowie die Benachrichtigung an die Eltern werden in die Schülerakte aufgenommen.

Richtlinie für Portugiesisch an der Deutschen Schule Lissabon

Die DSL ist eine bikulturelle Schule, die ihren Schülern den Zugang zum deutschen und zum portugiesischen Kulturbereich eröffnen will.

Portugiesisch ist daher grundsätzlich Pflichtfach für alle Schüler, mit Ausnahme der u. g. Fälle. Die Benotung ist versetzungsrelevant.

Im Einzelnen gelten die folgenden Regelungen:

I. Schüler, die nur die portugiesische Staatsangehörigkeit besitzen

Diese Schüler nehmen am Unterricht in Portugiesisch als Muttersprache (PaM) teil.

Falls sie von einer ausländischen Schule kommen und über die notwendigen Sprachkenntnisse nicht verfügen, erhalten die Schüler eine Nachholfrist, deren Dauer von der Schulleitung bestimmt wird und in der Regel ein Jahr nicht überschreitet.

Da die Teilnahme dieser Schüler am Unterricht obligatorisch ist, müssen, falls der Schüler noch nicht in seinem Kurs benotet werden kann, am Ende jedes Halbjahres Prüfungsleistungen erbracht werden, frühestens jedoch drei Monate nach Eintritt in die DSL. Die erzielten Noten sind versetzungsrelevant, wenn der Schüler vor dem 1. Februar in die DSL aufgenommen wurde.

II. Schüler, die nicht die portugiesische Staatsangehörigkeit besitzen

Schüler, die nicht ausschließlich die portugiesische Staatsangehörigkeit besitzen, nehmen in der Regel am Unterricht in Portugiesisch als Fremdsprache (PaF) teil, können aber auch den Unterricht in Portugiesisch als Muttersprache (PaM) besuchen.

Die erzielten Noten sind in jedem Fall versetzungsrelevant.

Diejenigen Schüler, welche den obligatorischen Unterricht an der DSL mit PaM begonnen haben, müssen den PaM-Unterricht beim Eintritt ins Gymnasium besuchen.

Der Wechsel von der Gruppe PaM in die Gruppe PaF ist nur in einzelnen Fällen mit Genehmigung der Schulleitung und nach Absprache mit der Fachschaft Portugiesisch möglich. Ein solcher Wechsel ist nur einmal am Anfang des Schuljahres möglich und nie im Verlauf der 10., 11. und 12. Klassen.

Der gleichzeitige Besuch von PaF und von Deutsch als Fremdsprache (DaF) ist nicht erlaubt.

a) Realschüler und Hauptschüler

Für Haupt- und Realschüler gilt die „Schulordnung mit Anlage“.

b) Nachholfrist

Schüler, die nach Besuch einer auswärtigen Schule an die DSL überwechseln, müssen, falls sie die nötigen Portugiesischkenntnisse nicht besitzen, Portugiesisch privat während einer Nachholfrist (NHF) nachlernen, deren Dauer – maximal zwei Jahre - von der Schulleitung bestimmt wird.

Die Anforderungen während der Nachholzeit werden von der Schule festgelegt

und kontrolliert. Am Ende jedes Halbjahres, frühestens jedoch drei Monate nach Eintritt in die DSL, finden Prüfungen statt.

Im Gymnasium sind die erzielten Noten der Schüler während der Nachholfrist versetzungsrelevant, mit Ausnahme derjenigen Schüler, die nach dem 1. Februar in die DSL aufgenommen wurden.

Im letzten Halbjahr der Nachholfrist ist der Besuch des regulären Unterrichts obligatorisch, damit eine bessere Integration in die Klasse erzielt werden kann.

Falls eine positive Integration des Schülers in seine Gruppe festzustellen ist, übernimmt der die Gruppe unterrichtende Lehrer die Leistungsbemessung. In diesem Fall wird der Schüler von den Prüfungen der Nachholfrist befreit.

Der Fachlehrer setzt den PaF- Fachleiter davon in Kenntnis.

c) Abitur

Für das Abitur ist die Regelung „Oberstufe und Reifeprüfung“ gültig.

III. Sonstiges

In dieser Regelung nicht berücksichtigte Fälle werden von der Schulleitung überprüft und entschieden.

4 Richtlinien für eine Schulordnung für deutsche Schulen im Ausland

Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.01.1982

4.1 ALLGEMEINES

4.1.1 Anwendungsbereich

Die Richtlinien für eine Schulordnung sollen von den durch die Kultusministerkonferenz anerkannten Deutschen Auslandsschulen angewendet werden. Sie folgen den Leitsätzen des "Rahmenplans für die Auswärtige Kulturpolitik im Schulwesen" der Bundesregierung vom 14. September 1978 und der "Stellungnahme der Kultusministerkonferenz zum Rahmenplan für die Auswärtige Kulturpolitik im Schulwesen" vom 18. Januar 1979.

Die Schulen erarbeiten ihre Schulordnung auf der Grundlage dieser Richtlinien und legen den Entwurf dem Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland vor. Sofern sich bei einer Schule Abweichungen von den Richtlinien aus den Vorschriften des Sitzlandes oder aus der besonderen Situation der Schule

ergeben, legt sie dies im Einzelnen dar.

Die nach Abstimmung mit dem Bund - Länder - Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland erreichte Fassung wird vom Schulträger in Kraft gesetzt.

Die Richtlinien für eine Schulordnung werden allen weiteren von der Bundesrepublik Deutschland amtlich geförderten Schulen im Ausland zur Kenntnis gegeben.

4.1.2 Auftrag und Bildungsziel der Schule

Die Schule vermittelt dem Schüler die deutsche Sprache, deutsche Bildungsinhalte und ein wirklichkeitsgerechtes Deutschlandbild in seinen mannigfaltigen Aspekten ebenso wie die Sprache und Kultur des Sitzlandes. Sie befähigt ihn so zur Begegnung mit anderen Völkern und Kulturen und erzieht ihn zu Weltoffenheit, internationaler Verständigung und zu einer Gesinnung des Friedens.

Die Schule soll dem Schüler ermöglichen, einen seinen Fähigkeiten entsprechenden Bildungsweg einzuschlagen. Sie hat deshalb die Aufgabe, ihm Wissen und Fertigkeiten zu vermitteln, ihn zu selbständigem Urteil zu führen und seine persönliche Entfaltung und soziale Entwicklung zu fördern. Sie soll ihn zur Selbstbestimmung in Verantwortung vor dem Mitmenschen, zur Anerkennung ethischer Normen und religiöser Werte, zu Toleranz und zur Achtung vor der Überzeugung anderer erziehen.

Die Vermittlung von Lerninhalten und erzieherischen Werten entspricht dem Bildungsziel der Schule. Lernziele und Unterrichtsorganisation richten sich nach den von der Bundesrepublik Deutschland und dem Sitzland der Schule getroffenen Regelungen.

4.1.3 Zweck der Schulordnung

Die Schule kann ihren Auftrag nur erfüllen, wenn Schulträger, Schulleiter, Lehrer, Schüler und Erziehungsberechtigte (im Folgenden Eltern genannt) vertrauensvoll zusammenwirken. Die Bestimmungen der Schulordnung sollen diesem Zusammenwirken dienen.

4.1.4 Weitere Ordnungen

Jede Schule erstellt weitere Ordnungen (z.B. Hausordnung, Ordnung für die Schülermitwirkung, Ordnung für die Elternmitwirkung).

4.2 STELLUNG DES SCHÜLERS IN DER SCHULE

Für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule ist es wesentlich, dass der Schüler die Möglichkeit zur Mitgestaltung von Unterricht und Schulleben erhält, dass er hierzu bereit ist und dass er im Sinne des Auftrags der Schule befähigt wird, seine Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

4.2.1 Rechte des Schülers

Durch seine Teilnahme am Unterricht und seine Mitwirkung an der Gestaltung des Unterrichts und des Schullebens trägt der Schüler entsprechend seinen Fähigkeiten und seinem Alter dazu bei, das für ihn geschaffene Recht auf Bildung zu verwirklichen.

Er hat insbesondere das Recht, über ihn betreffende Angelegenheiten informiert zu werden, über seinen Leistungsstand unterrichtet und in Fragen der Schullaufbahn beraten zu werden, bei Beeinträchtigung seiner Rechte sich zu beschweren, vor Anwendung von Ordnungsmaßnahmen gehört zu werden.

4.2.2 Pflichten des Schülers

Das Bildungsziel zu erreichen und die schulischen Aufgaben zu erfüllen, ist nur möglich, wenn der Schüler am Unterricht und an den verbindlichen Schulveranstaltungen regelmäßig teilnimmt.

Der Schüler ist verpflichtet, im Rahmen des Unterrichts und im Interesse des Schullebens den erforderlichen Hinweisen und Anordnungen seines Schulleiters, seiner Lehrer und anderer dazu berechtigter Personen nachzukommen. Auf diese Weise trägt er dazu bei, die für die Erfüllung des Schulzieles und für das Zusammenleben in jeder Schule erforderliche Ordnung zu schaffen und aufrechtzuerhalten.

4.2.3 Schülermitwirkung

Mit dem Erziehungsauftrag der Schule ist die Aufgabe verbunden, den Schüler zur Mitverantwortung, besonders zur altersgemäßen Mitgestaltung des Unterrichts zu befähigen und seine Mitwirkung am Leben der Schule zu fördern.

Die Schule schafft hierfür die Voraussetzung. Sie entwickelt Formen der Schülermitwirkung für alle Altersstufen (vergl. Ziffer 3.5.).

Durch Mitarbeit in besonderen Ausschüssen und Arbeitsgemeinschaften können die Schüler an Tätigkeiten teilhaben, die für sie selbst und die Schule von Bedeutung sind und die über den engeren Rahmen der Schule hinauswirken (z.B. soziale Hilfstätigkeiten).

Die Herausgabe einer Schülerzeitung erfolgt im Einvernehmen zwischen Schülern und Schulleitung.

4.3 ELTERN UND SCHULE

4.3.1 Zusammenwirken von Eltern und Schule

Bildung und Erziehung der Schüler ist eine gemeinsame Aufgabe von Eltern und Schule.

Dazu gehört vor allem, dass Eltern und Schule in enger Verbindung zueinander stehen und sich so rechtzeitig verständigen, dass nach Möglichkeit Schwierigkeiten vermieden werden, die die schulische Entwicklung des Schülers zu beeinträchtigen drohen.

Die Schule berät die Eltern in fachlichen und pädagogischen Fragen. Sie gewährt Einsicht in Richtlinien und Vorschriften, richtet Sprechstunden ein und sieht Elternabende und Elternversammlungen vor.

Die Eltern unterstützen die Schule bei ihrem Erziehungsauftrag. Sie arbeiten deshalb mit Lehrern und Schulleiter zusammen und unterrichten sich über das Verhalten und den Leistungsstand ihres Kindes.

Die Eltern sorgen dafür, dass ihr Kind seine Pflicht zum Besuch der Schule erfüllt, für den Unterricht zweckmäßig ausgestattet wird und Schuleigentum pfleglich behandelt. Die Eltern verpflichten sich, Schulgeld und sonstige Gebühren, die vom Schulträger festgelegt werden, pünktlich zu entrichten. Anträge auf Schulgelderlass oder Ermäßigung reichen die Eltern unter Darlegung der Verhältnisse dem Schulleiter ein; dieser legt sie dem Schulträger zur Entscheidung vor.

4.3.2 Elternmitwirkung

Im Fall vereinsrechtlich geregelter Trägerschaft sind die Eltern aufgerufen, dem Verein beizutreten und am Vereinsleben teilzunehmen. Sie erhalten so die Möglichkeit, an Entscheidungen des Schulträgers mitzuwirken. Das Nähere bestimmt die Satzung des Vereins. Neben der Mitarbeit im Schulverein wird den Eltern die Möglichkeit gegeben, sich an der praktischen Schularbeit in angemessener Weise zu beteiligen. Dazu dient vor allem die Einrichtung von Klassenelternbeiräten und einem Schulelternbeirat (vgl. Allgemeines / "Weitere Ordnungen" auf Seite 27).

4.4 AUFNAHME UND ABMELDUNG VON SCHÜLERN

4.4.1 Anmeldung

Die Anmeldung der Schüler erfolgt durch die Eltern oder einen Vertreter. Die von der Schule geforderten Nachweise sind bei der Anmeldung vorzulegen.

4.4.2 Aufnahme und Abmeldung

Über die Aufnahme und die Einordnung in eine Klassenstufe entscheidet der Schulleiter, falls eine Überprüfung notwendig ist, im Einvernehmen mit einem aus Lehrern der Schule gebildeten Ausschuss. Bei der Aufnahme von Schülern, die einen deutschen Schulabschluss anstreben, sind die Regelungen der Kultusministerkonferenz zu beachten.

Richtlinien für die Aufnahme von Schülern werden vom Schulträger im Einvernehmen mit dem Schulleiter festgelegt. Sie bedürfen der Zustimmung des Auswärtigen Amtes.

Deutsche Schüler, deren Eltern nicht im Sitzland wohnen, werden grundsätzlich nicht aufgenommen. Dies gilt auch für volljährige Schüler.

Bei der Anmeldung erhalten die Eltern ein Exemplar der Schulordnung. Durch schriftliche Empfangsbestätigung erkennen sie diese Ordnung an.

Verlässt ein Schüler die Schule, so bedarf es einer schriftlichen Abmeldung durch die Eltern. Der Schüler erhält ein Abgangszeugnis.

4.4.3 Entlassung

Der Schüler wird aus der Schule entlassen, wenn er das seiner schulischen Laufbahn entsprechende Ausbildungsziel erreicht hat; von den Eltern schriftlich abgemeldet wird; aufgrund einer Ordnungsmaßnahme vom weiteren Schulbesuch ausgeschlossen wird.

Im ersten Fall erhält er ein Abschlusszeugnis, in den übrigen Fällen ein Abgangszeugnis.

4.5 SCHULBESUCH

4.5.1 Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen

Die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht beinhaltet, dass der Schüler sich auf den Unterricht vorbereitet, in ihm mitarbeitet, die ihm gestellten Aufgaben ausführt sowie die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel bereithält. Die Meldung eines Schülers zur Teilnahme an einem Wahlfach oder einer Arbeitsgemeinschaft verpflichtet ihn zur regelmäßigen Teilnahme für den von der Schule festgelegten Zeitraum über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.

4.5.2 Schulversäumnisse

Ist ein Schüler durch Krankheit oder andere Gründe verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, so setzen die Eltern die Schule unverzüglich davon in Kenntnis. Bei Rückkehr in die Schule legt der Schüler eine schriftliche Mitteilung der Eltern vor, aus der Grund und Dauer des Fehlens ersichtlich sind.

In besonderen Fällen kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

4.5.3 Beurlaubung vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen

Beurlaubung für einzelne Unterrichtsstunden gewährt der jeweilige Fachlehrer. Bis zu einem Unterrichtstag beurlaubt der Klassenleiter bzw. der Jahrgangsstufenleiter, in allen anderen Fällen entscheidet der Schulleiter.

Beurlaubungen für längere Zeit und insbesondere in unmittelbarem Zusammenhang mit den Ferien sind nur in Ausnahmefällen aufgrund eines besonders begründeten Antrags möglich. Der Antragsteller übernimmt die Verantwortung für einen möglichen, durch die Beurlaubung bedingten Rückgang der Leistungen. In solchen Fällen kann die Schule bei entsprechenden Leistungen die Versetzungsentscheidung aussetzen. Das Nähere regelt die Versetzungsordnung. Ist ein Schüler durch unvorhergesehene Umstände an der rechtzeitigen Rückkehr aus den Ferien verhindert, so ist dies unverzüglich dem Schulleiter anzuzeigen.

4.5.4 Befreiung von der Teilnahme am Religions- und Sportunterricht

Sofern Religionsunterricht ordentliches Lehrfach der Schule ist, besuchen die Schüler den für ihre Konfession eingerichteten Unterricht.

Eine Befreiung vom Religionsunterricht kann nur erfolgen, wenn ein schriftlicher Antrag von den Eltern, nach Eintritt der Religionsmündigkeit vom Schüler selbst gestellt wird und wenn die landesrechtlichen Bestimmungen einer solchen Befreiung nicht entgegenstehen.

Die Befreiung erfolgt durch den Schulleiter.

Eine längere Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht kann nur dann ausgesprochen werden, wenn dies durch ein vom Schularzt ausgestelltes Zeugnis für notwendig bezeichnet wird.

4.6 LEISTUNGEN DES SCHÜLERS, HAUSAUFGABEN, VERSETZUNG

4.6.1 Leistungen und Arbeitsformen

Der Lehrer stellt die Leistungen der Schüler in pädagogischer Verantwortung fest. Er beachtet dabei die gültigen Vorschriften und die von Fach- und Gesamtkonferenzen festgelegten Maßstäbe. Bei der Leistungsfeststellung werden möglichst viele mündliche, schriftliche und praktische Arbeitsformen zugrunde gelegt. Alle Arbeitsformen, die zur Feststellung der Leistungen herangezogen werden, müssen im Unterricht geübt worden sein. Die Schule trifft Regelungen über Leistungsnachweise und Handlungen von Täuschungshandlungen. Hinweise sind in Anlage 1 zusammengestellt.

4.6.2 Hausaufgaben

In allen Fächern liegt die Hauptarbeit im Unterricht. Hausaufgaben erwachsen organisch aus dem Unterricht, dienen der Wiederholung, Vertiefung und

Vorbereitung. Umfang und Schwierigkeiten der Hausaufgaben sind dem Leistungsvermögen anzupassen. Hausaufgaben sind so vorzubereiten und so zu stellen, dass der Schüler sie selbständig in angemessener Zeit bewältigen kann.

Um die Schüler zu fördern, ohne sie zu überfordern, stimmen sich die Lehrer einer Klasse über den Umfang der Hausaufgaben untereinander ab. Der Klassenleiter bzw. der Jahrgangsstufenleiter sorgt für die Abstimmung. Hausaufgaben werden in der Regel im Unterricht überprüft und besprochen und Hausaufgabenhefte regelmäßig kontrolliert.

4.6.3 Versetzung

Die Versetzung in die nächsthöhere Klassenstufe und die Erteilung von Zeugnissen werden durch die Versetzungs- und Zeugnisordnung geregelt, die von der Gesamtkonferenz verabschiedet und dem Schulträger zur Kenntnis gegeben wird. Die Ordnung wird dem Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland vorgelegt.

4.6.4 STÖRUNG DER ORDNUNG DER SCHULE UND MAßNAHMEN

Schulleben und Unterricht erfordern eine bestimmte Ordnung, die beiträgt, den Bildungsprozess zu ermöglichen. Gegenüber einem Schüler können Ordnungsmaßnahmen angewandt werden, wenn er Rechtsformen oder die für seine Schule geltenden Ordnungen schuldhaft verletzt. Ordnungsmaßnahmen sollen nur getroffen werden, wenn dies für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder zum Schutz von beteiligten Personen und von Sachen erforderlich ist.

Es gehört zum Erziehungsauftrag des Lehrers, die Notwendigkeit und den Sinn von Regelungen einsichtig zu machen und so dazu beizutragen, dass die Schüler die Ordnung der Schule bejahen und danach handeln.

Ordnungsmaßnahmen sollen mit dem pädagogischen Ziel angewandt werden, den Schüler in seiner sozialen Verantwortung zu stärken. Sie sind daher nicht losgelöst vom Erziehungsauftrag der Schule und ihrer pädagogischen Verantwortung dem einzelnen Schüler gegenüber zu treffen.

Erzieherische Maßnahmen haben Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen. Ihre Anwendung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Anlass stehen. Die Gesamtkonferenz erstellt den für die Schule gültigen Katalog angemessener Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen. Mögliche Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen sind in Ziffer 3.19. aufgeführt.

Kollektivmaßnahmen, körperliche Züchtigungen oder andere Maßnahmen, die die Menschenwürde verletzen, sind nicht zulässig.

4.7 AUFSICHTSPFLICHT UND HAFTUNG DER SCHULE

4.7.1 Aufsichtspflicht

Die Schule ist verpflichtet, den Schüler während des Unterrichts, der Pausen und Freistunden, während der Teilnahme an sonstigen Schulveranstaltungen sowie während einer angemessenen Zeit vor und nach dem Unterricht zu beaufsichtigen.

Die Aufsicht wird durch Lehrer oder sonstige mit der Aufsicht betraute Personen ausgeübt. Das können Eltern, die sich dazu bereit erklärt haben, oder geeignete Schüler, die von der Schule mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betraut wurden, oder damit beauftragte Angestellte der Schule sein.

An die Weisungen dieser Personen ist der Schüler gebunden.

4.7.2 Versicherungsschutz und Haftung

Die Schüler werden mit der Aufnahme in die Schule vom Schulträger gegen Unfälle versichert, die sie auf dem Schulweg, beim Unterricht und bei der Teilnahme an Schulveranstaltungen erleiden. Die Versicherungsbedingungen werden den Eltern zur Kenntnis gegeben.

Für Wertsachen, die der Schüler in die Schule mitbringt, kann keine Haftung übernommen werden.

4.7.3 GESUNDHEITSPFLEGE IN DER SCHULE

Die Schule trifft Maßnahmen, um die Gesundheitspflege in ihrem Bereich zu gewährleisten. Eltern und Schüler haben entsprechenden Anordnungen der Schule Folge zu leisten. Treten bei Schülern oder innerhalb deren Wohngemeinschaft ansteckende Krankheiten auf, so ist der Schulleiter unverzüglich zu informieren. Er trifft die notwendigen Maßnahmen unter Berücksichtigung der Vorschriften der örtlichen Gesundheitsbehörde.

4.8 SCHULJAHR, SCHULFAHRTEN

Das Schuljahr

Das Schuljahr dauert von September bis Anfang Juli. Der Ferienplan der Schule sowie die sonstigen unterrichtsfreien Tage werden jährlich vom Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt und den Eltern rechtzeitig bekanntgegeben. Regelungen des Sitzlandes und innerdeutsche Richtlinien werden bei Festlegung des Ferienplanes in angemessener und schulbezogener Weise berücksichtigt.

4.8.1 Schulfahrten

Die Schule trifft eine Regelung über Schulausflüge und Schulfahrten, die vom Schulleiter genehmigt und als Schulveranstaltung erklärt werden. Für deren Durchführung sind die Verantwortung und die Aufsicht vorher zu regeln.

4.9 BESTIMMUNGEN ÜBER VOLLJÄHRIGE SCHÜLER

Für volljährige Schüler kann die Schule im Rahmen ihrer Schulordnung besondere Regelungen treffen, insbesondere wenn die Bestimmungen des Sitzlandes dies vorsehen.

Die Schule kann davon ausgehen, dass die Eltern auch für volljährige Schüler zu handeln berechtigt sind, es sei denn, dass der volljährige Schüler ausdrücklich widerspricht. In diesem Fall wird die von den Eltern angenommene Schulordnung erneut von dem volljährig gewordenen Schüler durch eigene Unterschrift anerkannt.

4.10 BEHANDLUNG VON EINSPRÜCHEN UND BESCHWERDEN

Entscheidungen der zuständigen Konferenzen in Versetzungsfällen und bei Ordnungsmaßnahmen sind grundsätzlich interne Angelegenheiten der Schule. Einsprüche und Beschwerden behandelt die Schule in eigener Zuständigkeit. Da es sich bei den hier in Betracht stehenden Fragen vor allem um pädagogische Angelegenheiten handelt, wird die Entscheidung über die Beschwerde in der Regel vom Schulleiter und von der zuständigen Konferenz getroffen.

4.11 SCHLUSSBESTIMMUNG

Die vorstehenden Richtlinien werden mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft gesetzt. Gleichzeitig wird die Empfehlung des Auslandsschulausschusses vom 27.01.1956 gegenstandslos.

ANLAGE 1

LEISTUNGSBEURTEILUNG, LEISTUNGSNACHWEISE, TÄUSCHUNGSHANDLUNG

Leistungsbeurteilung als pädagogische Aufgabe

Die Schule leitet den Schüler dazu an, mit Anforderungen des Lehrplanes, mit Feststellungen und Beurteilung seiner Leistung vertraut zu werden und deren Notwendigkeit einzusehen. Die Schüler erhalten zu den Sominotenterminen einen Leistungszwischenstand.

Leistungen werden in erster Linie am Grad des Erreichens einer Lernanforderung gemessen. Zusätzlich fließen vor allem in der Sekundarstufe 1 das Verhältnis zur Lerngruppe, in der die Leistung erbracht wird, der individuelle Lernfortschritt des Schülers und seine Leistungsbereitschaft in die Beurteilung ein.

Leistungsbeurteilung hilft dem Schüler, seinen Leistungsstand zu erkennen und zu Leistungen anderer in Vergleich zu setzen. Sie ermöglicht dem Lehrer, den Erfolg seines Unterrichts zu überprüfen und bei dessen Weiterplanung zu berücksichtigen.

Noten- und Punktsystem

Soweit die Schule nicht an Vorschriften des Sitzlandes gebunden ist, werden die Schülerleistungen nach dem sechsstufigen Notensystem mit den Noten sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft oder ungenügend bewertet; den Noten werden folgende Definitionen zugrunde gelegt:

sehr gut	(1)	=	Eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
gut	(2)	=	Eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
befriedigend	(3)	=	Eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht
ausreichend	(4)	=	Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht
mangelhaft	(5)	=	Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können
ungenügend	(6)	=	Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind, so dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten

Der Begriff "Anforderungen" in den Definitionen bezieht sich auf den Umfang sowie auf die selbständige und richtige Anwendung der Kenntnisse und auf die Art der Darstellung.

In der neugestalteten gymnasialen Oberstufe tritt neben das Notensystem ein Punktsystem. Für die Umrechnung des sechsstufigen Notensystems in das Fünfzehn-Punkte-System gilt folgender Schlüssel:

15	14	13	Punkte je nach Notentendenz	=	Note 1
12	11	10	Punkte je nach Notentendenz	=	Note 2
9	8	7	Punkte je nach Notentendenz	=	Note 3
6	5	4	Punkte je nach Notentendenz	=	Note 4
3	2	1	Punkte je nach Notentendenz	=	Note 5
		0	Punkte je nach Notentendenz	=	Note 6

Mündliche Leistungsnachweise

Bei der Erarbeitung des Unterrichtsstoffes und der Sicherung der Unterrichtsergebnisse haben alle mündlichen Arbeitsformen neben den schriftlichen ihr eigenes Gewicht. Mündliche Leistungsnachweise sind bei der Leistungsbewertung angemessen zu berücksichtigen.

Das Nähere wird von der Gesamtkonferenz festgelegt.

Schriftliche Leistungsnachweise

Schriftliche Leistungsnachweise (Klassenarbeiten oder Kursarbeiten, schriftliche Überprüfungen, schriftliche Ausarbeitungen) sind entsprechend dem Fortgang des Lernprozesses gleichmäßig auf das Schuljahr zu verteilen. Sie entsprechen den Anforderungen des Lehrplans, erwachsen aus dem Unterricht und enthalten keine künstliche Häufung von Schwierigkeiten.

Die Gesamtkonferenz legt die Zahl der in den einzelnen Fächern im Laufe des Schuljahres zu schreibenden Klassenarbeiten unter Berücksichtigung des Lehrplanes und der Zahl der Unterrichtsstunden des betreffenden Faches fest.

Die Zahl der Klassenarbeiten ist den Schülern zu Beginn des Schuljahres bekanntzugeben. In der Vorplanung werden die Termine zwischen allen Fachlehrern abgestimmt.

Klassen- oder Kursarbeiten werden in der Regel angekündigt.

Hat mehr als ein Drittel der Schüler kein ausreichendes Ergebnis erzielt, so entscheidet der Schulleiter nach Beratungen mit dem Fachlehrer, ob die Klassenarbeit gewertet oder für ungültig erklärt wird.

Kopfnoten

Die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens erfolgt durch Beschluss der Klassenkonferenz auf Vorschlag der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers.

Die Bewertung des **Arbeitsverhaltens** bezieht sich vor allem auf folgende Gesichtspunkte:

- Leistungsbereitschaft und Mitarbeit
- Ziel- und Ergebnisorientierung
- Kooperationsfähigkeit
- Selbständigkeit
- Sorgfalt und Ausdauer
- Verlässlichkeit
- Pünktlichkeit

Die Bewertung des **Sozialverhaltens** bezieht sich vor allem auf folgende Gesichtspunkte:

- Konfliktfähigkeit
- Vereinbaren und Einhalten von Regeln, Fairness
- Hilfsbereitschaft und Achtung anderer
- Übernahme von Verantwortung
- Mitgestaltung des Gemeinschaftslebens
- Reflexionsfähigkeit

Die Klassenkonferenz trifft eine zusammenfassende Bewertung sowohl zum

Arbeitsverhalten als auch zum Sozialverhalten. Dabei sind vier Abstufungen in folgender standardisierter Form zu verwenden. Diese können durch Hervorhebung einzelner Gesichtspunkte ergänzt werden:

„verdient besondere Anerkennung“	Diese Bewertung soll erteilt werden, wenn das Verhalten den Erwartungen in besonderem Maße entspricht und Gesichtspunkte hervorragen;
„entspricht den Erwartungen“	Diese Bewertung soll erteilt werden, wenn das Verhalten den Erwartungen entspricht;
„entspricht den Erwartungen mit Einschränkungen“	Diese Bewertung soll erteilt werden, wenn das Verhalten den Erwartungen im Wesentlichen noch entspricht, es aber Einschränkungen gibt.
„entspricht nicht den Erwartungen“	Diese Bewertung soll erteilt werden, wenn das Verhalten den Erwartungen nicht oder ganz überwiegend nicht entspricht;

Stufenbezogene Hinweise

In der Unter- und Mittelstufe kann der Lehrer die nachträgliche Anfertigung einer versäumten schriftlichen Arbeit oder die Wiederholung einer schriftlichen Arbeit verlangen, wenn anderenfalls eine sachgerechte Leistungsbeurteilung nicht möglich ist.

Wenn ein Schüler der Klassen 10-12 eine schriftliche Arbeit ohne stichhaltige Begründung versäumt, wird dieser Teil bei der Leistungsfeststellung mit ungenügend bewertet. Bei Abwesenheit aus Gründen, die der Schüler nicht zu vertreten hat, soll ihm die Möglichkeit gegeben werden, die schriftliche Arbeit nachzuholen. Bei Krankheitsfällen wird ein ärztliches Attest verlangt werden.

Täuschungshandlungen während schriftlicher Leistungsnachweise

Wenn ein Schüler täuscht, zu täuschen versucht oder bei einer Täuschung hilft, entscheidet der aufsichtführende Lehrer bzw. Fachlehrer unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit über die zu treffende Maßnahme.

Aus Gründen der Vergleichbarkeit erarbeitet die Gesamtkonferenz pädagogische Grundsätze und Regelungen, die bei Täuschungen und Täuschungsversuchen angewendet werden.

Hierfür kommen in Betracht:

- Ermahnung und Androhung einer der nachfolgend beschriebenen Maßnahmen;
- Beendigung der schriftlichen Arbeit ohne Bewertung, wobei zugleich dem Schüler Gelegenheit gegeben werden kann, die Arbeit mit veränderter Themen- und Aufgabenstellung aus der gleichen Unterrichtseinheit zu wiederholen;
- Beendigung der schriftlichen Arbeit und anteilige Bewertung des bearbeiteten Teils, auf den sich die Täuschungshandlung nicht bezieht;
- Beendigung der schriftlichen Arbeit und Erteilung der Note "ungenügend".

Verweigert der Schüler die Anfertigung einer Wiederholungsarbeit oder begeht er dabei eine Täuschungshandlung, so erhält er die Note "ungenügend".

Bestimmungen in Prüfungsordnungen über Täuschungshandlungen bleiben unberührt.

5 Grundsätze für Leistungsermittlung und –bewertung bei Klassenarbeiten, Tests und schriftlichen Hausaufgabenüberprüfungen

Schriftlich überprüft werden kann nur der Stoff, der im Unterricht hinreichend vorbereitet, erarbeitet und geübt wurde.

Klassenarbeiten und Tests müssen mindestens eine Woche vorher angekündigt und in die im Lehrerzimmer ausliegende Terminliste (Klassen 5-10) eingetragen werden.

Im Gegensatz zu Klassenarbeiten dauern Tests höchstens 20 Minuten und überprüfen den Stoff von maximal vier Unterrichtsstunden, d.h. in der Regel den Stoff der vorangehenden ein bis zwei Wochen. Kompetenztests prüfen den gesamten Unterrichtsstoff einer Jahrgangsstufe ab.

Schriftliche Überprüfungen, (sog. „Minitests“), sind kürzer als Tests und beschränken sich inhaltlich auf den Stoff der letzten Unterrichtsstunde (inkl. der gestellten Hausaufgabe) und/oder der laufenden Stunde. Sie werden in der Regel nicht angekündigt und sind auf höchstens 10 Minuten beschränkt.

In einer Klasse/Lerngruppe dürfen pro Tag nicht mehr als eine und pro Woche (Mo - Fr) nicht mehr als drei Klassenarbeiten oder Tests stattfinden.

Die Koordination der Termine von Klausuren in den Klassen 11 und 12 erfolgt durch den Oberstufenkoordinator. Terminliche Probleme in den Klassen 5-10 regelt der Klassenleiter.

Schülervorlagen für schriftliche Leistungsermittlungen müssen verständlich abgefasst und gut lesbar sein. Ein Diktieren der Aufgabenstellung hat zu unterbleiben um Verständnisprobleme auszuschalten.

In den ersten 2 Unterrichtstagen nach den Weihnachts- und den Osterferien dürfen keine Klassenarbeiten geschrieben werden.

Klassenarbeiten und Tests mit mehr als einem Drittel unter „ausreichend“ liegender Noten (unter 04 Punkten in den Klassen 11 und 12) müssen vor der

Rückgabe an den Schüler dem Schulleiter zur Genehmigung vorgelegt werden.

Klassenarbeiten, die aus Krankheitsgründen oder wegen einer schulischen Beurlaubung versäumt wurden, sollen in den Klassen 5 bis 9 nachgeschrieben werden. Die Entscheidung liegt beim Fachlehrer. In den Klassen 10 bis 12 müssen sie nachgeschrieben werden. In der Regel soll das am nächstfolgenden zentralen Nachschreibtermin, einem unterrichtsfreien Samstag, erfolgen. Die Nachschreibarbeit muss im Anforderungsniveau der versäumten Arbeit entsprechen; im Bereich des Stoffes soll sie in der Regel der versäumten Klassenarbeit entsprechen.

6 Klassenarbeiten / Klausuren mit Gewichtung der Klassenarbeiten gegenüber den Sominoten ab SJ 2014/15



KLASSENARBEITEN / KLAUSUREN MIT GEWICHTUNG DER KLASSENARBEITEN GEGENÜBER DEN SOMINOTEN AB SJ 2014/15 (STAND 12.05.2015)

Klasse	DaM	DaF	PaM	PaF	Mat	Eng	Fra	Ges	Hist. (P)	Bio (P)	Phy	Che	Erd	Geo (P)	Soz/ Wirt	Kun	Mus	Phil Eth	Rel	Equ	Inf
5	4	5	4	4	4	4				2										4	
	50%	50%	60%	50%	60%	50%				40%										50%	
5s	4	5	4	4	4	4			4	4											
	50%	50%	60%	60%	60%	50%			50%	50%											
6	4	5	4	4	4	4	2	2		2										4	
	50%	50%	60%	50%	60%	50%	40%	40%		40%										50%	
6s	4	5	4		4	4	4	4	4	4											
	50%	50%	60%		60%	50%	40%	40%	50%	50%											
7	4	5	4	4	4	4	4	2	4		2		2	2							
	50%	50%	60%	50%	60%	50%	50%	40%	50%	50%	40%		40%	50%							
8	4	5	4	4	4	4	4	2	4	2	4	2	2	2						4	
	50%	50%	60%	50%	60%	50%	50%	40%	50%	40%	40%	40%	40%	50%						50%	
9	4	4	4	4	4	4	4	2	4	2	4	2	2	2							
	50%	50%	60%	50%	60%	50%	50%	40%	50%	40%	40%	40%	40%	50%							
10	4		4	4	4	4	4	2		2	4	2	2			2	2	2	2		4
	50%		60%	60%	60%	50%	50%	40%		60%	50%	50%	50%			50%	50%	40%	40%		50%
11	4		4	4	4	4	4	4		4	4	4				4	4	4	4		4
	50%		60%	60%	50%	50%	50%	50%		60%	60%	50%				50%	50%	50%	50%		50%
12	3		3	3	3	3	3	3		3	3	3				3	3	3	3		3
	50%		60%	60%	50%	50%	50%	50%		50%	60%	50%				50%	50%	50%	50%		50%

7 Versetzungsordnung (Gymnasium)

7.1 Anwendungsbereich

- 7.1.1 Im 13-jährigen Schulsystem umfasst die Sekundarstufe I die Jahrgangsstufen 5 bis 10. Dies gilt auch für das 12-jährige Schulsystem, allerdings kommt der Jahrgangsstufe 10 hier eine doppelte Funktion in unterschiedlicher Ausrichtung zu: Sie ist die letzte Jahrgangsstufe der Sekundarstufe I, gleichzeitig aber auch die Einführungsphase in die gymnasiale Oberstufe.
- 7.1.2 Die Eingangsstufe der Sekundarstufe I ist als Orientierungsstufe organisiert. Die Jahrgangsstufe 6 endet mit einer Versetzungskonferenz.
- 7.1.3 Aus den Zeugnissen der Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I, die an die Orientierungsstufe anschließen, muss die Schulform (Hauptschule, Realschule, Gymnasium) ersichtlich sein.

7.2 Allgemeine Grundsätze

- 7.2.1 Die Versetzung bzw. Nichtversetzung eines Schülers ist eine pädagogische Maßnahme. Sie dient dazu, die persönliche Lernentwicklung und den schulischen Bildungsgang des einzelnen Schülers mit den Leistungsanforderungen an seine Jahrgangsstufe gemäß Lehrplan in Übereinstimmung zu halten. Die Versetzungsentscheidung soll die Grundlage für Lernfortschritte in der nächsthöheren Jahrgangsstufe sichern, und zwar sowohl für den einzelnen Schüler als auch für die ganze Klasse.

Eine Versetzung „auf Probe“ widerspricht diesem Grundsatz.

Eine Einstufung „auf Probe“ kann in besonderen Ausnahmefällen für drei Monate vorgenommen werden. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet die Klassenkonferenz über die endgültige Einstufung.

- 7.2.2 Die Versetzungsentscheidung wird aufgrund der im ganzen Schuljahr erbrachten Leistungen des Schülers unter angemessener Berücksichtigung der Leistungsentwicklung während des gesamten Schuljahres getroffen. In die Versetzungsentscheidung werden die Noten aller Pflichtunterrichtsfächer sowie die allgemeine Entwicklung der Schülerpersönlichkeit mit einbezogen. Für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit eines Schülers sind grundsätzlich alle Fächer von Bedeutung, auch jene, die auslaufen oder im nächsten Schuljahr nicht mehr Pflichtfach sind. Epochal unterrichtete Fächer sind

versetzungsrelevant und werden auf dem Zeugnis als epochal unterrichtete Fächer gekennzeichnet (z.B. „Musik befriedigend, 1. Halbjahr“).

7.3 Verfahrensgrundsätze

- 7.3.1 Die Klassenkonferenz als Versetzungskonferenz entscheidet am Ende des Schuljahres unter Vorsitz des Schulleiters oder eines von ihm beauftragten Vertreters über die Versetzung der einzelnen Schüler.
- 7.3.2 Die Fachlehrer setzen die jeweilige Fachnote rechtzeitig vor der Konferenz fest. Die Note ist das Ergebnis einer fachlich-pädagogischen, wertenden Gesamtbeurteilung und wird nicht schematisch errechnet. Insbesondere darf sie sich nicht nur auf die Ergebnisse von schriftlichen Klassenarbeiten stützen, sondern muss die Leistungen aus dem laufenden Unterricht und die Qualität der mündlichen Beiträge sowie der übrigen Lernerfolgskontrollen in einem angemessenen Verhältnis berücksichtigen.
- 7.3.3 Stimmberechtigt sind alle Lehrkräfte, die den jeweiligen Schüler unterrichtet haben. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Schulleiter (bzw. sein Vertreter); Enthaltungen sind nicht möglich.
- 7.3.4 Die Ergebnisse der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen sind zu protokollieren. Eine Versetzung mit Ausgleich muss ebenfalls im Protokoll vermerkt werden. Die Entscheidung über eine Nichtversetzung bedarf der besonderen Begründung in der Niederschrift der Versetzungskonferenz.
- 7.3.5 Notensprünge um mehr als eine Stufe sind durch den Fachlehrer zu begründen. Die Begründung wird im Protokoll der Versetzungskonferenz festgehalten.
- 7.3.6 Eine Gefährdung der Versetzung wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig, spätestens 10 Wochen vor Schuljahresende, mit Angabe der Fächer, in denen die Noten zu diesem Zeitpunkt nicht ausreichend sind, schriftlich mitgeteilt. Wenn die Mitteilung nicht erfolgt ist, kann daraus kein Recht auf Versetzung hergeleitet werden.

7.4 Schullaufbahnentscheidungen

- 7.4.1 In den Jahrgangsstufen 5 und 6 ist ein besonders enger Kontakt mit den Eltern der Schüler nötig, um rechtzeitige Information bzw. Beratung über Entwicklung, Leistungsstand und Schullaufbahn sicher zu stellen. Entsprechende Bestimmungen sind auch in die Versetzungsordnung der Schule aufzunehmen.
- 7.4.2 Am Ende der Jahrgangsstufe 5 im 12-jährigen Schulsystem gibt die Klassenkonferenz eine individuelle Schullaufbahnempfehlung. Dafür dienen die folgenden Kriterien als Grundlage:
- die Leistungen und auch die Leistungsentwicklung, insbesondere in den Kernfächern mit höherem Stundenanteil,
 - die sprachliche Ausdrucksfähigkeit und Abstraktionsfähigkeit,
 - die Ausdauer und die Anstrengungsbereitschaft im Unterricht und bei der häuslichen Arbeit,
 - die Interessenlage und das Engagement auf dem Gebiet praktischer Fertigkeiten im Unterricht und ggf. bei extracurricularen Aktivitäten.
- 7.4.3 Stimmen Empfehlung der Schule und Schullaufbahnwunsch der Eltern nicht überein, gilt zunächst die Entscheidung der Eltern. Bei einem für die Hauptschule empfohlenen Schüler kommt nur der Status als Realschüler in Frage. Die Schule trifft die Entscheidung über die Einstufung nach einem Jahr, aufgrund der Bewährung gemäß den genannten Kriterien.
- 7.4.4 Entsprechend dem Prinzip der größtmöglichen Durchlässigkeit nach der Orientierungsstufe können Schullaufbahnwechsel von der Schule bis zum Ende der Jahrgangsstufe 9 vorgeschlagen werden, und zwar i.d.R. jeweils am Ende eines Schuljahres, unter Berücksichtigung der Ausführungen in 7.4.3 und auf der Grundlage der Beschlüsse der Gesamtkonferenz.

7.5 Grundsätze für die Versetzungsentscheidung

- 7.5.1 Ausreichende oder bessere Leistungen in allen Fächern führen zur Versetzung.
- 7.5.2 Ein Schüler wird außerdem versetzt, wenn die Leistungen
- a) in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache, 2. Fremdsprache mangelhaft sind und die mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen wird oder
 - b) in nicht mehr als einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind oder

- c) zwar in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, 1. und 2. Fremdsprache und einem der übrigen Fächer mangelhaft sind, das Zeugnis aber insgesamt drei mindestens befriedigende Noten aufweist, davon eine in den Fächern Deutsch, Mathematik, 1. und 2. Fremdsprache. Dabei kann von den musisch-künstlerischen Fächern und Sport nur eine mindestens befriedigende Note für den Ausgleich herangezogen werden.
 - d) zwar in zwei der übrigen Fächer mangelhaft sind, aber diese mangelhaften Leistungen durch mindestens drei befriedigende Leistungen ausgeglichen werden, dabei höchstens eine in den musisch-künstlerischen Fächern und Sport.
- 7.5.3 Die Note „ungenügend“ in einem der übrigen Fächer bedarf des Ausgleichs durch mindestens drei befriedigende Noten, davon eine in den Fächern Deutsch, Mathematik, 1. und 2. Fremdsprache. Dabei kann von den musisch-künstlerischen Fächern und Sport nur eine mindestens befriedigende Note für den Ausgleich herangezogen werden.
- 7.5.4 Die Note „ungenügend“ in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache, 2. Fremdsprache schließt eine Versetzung aus. Ein Ausgleich ist nicht möglich.
- 7.5.5 Eine Versetzung ist ferner ausgeschlossen, wenn die Leistungen in mehr als zwei Fächern mangelhaft bzw. in einem Fach mangelhaft, in einem anderen Fach ungenügend bzw. in zwei oder mehr Fächern ungenügend sind.
- 7.5.6 Bei der Umstufung eines Schülers in eine andere Schulform gelten die Regelungen der jeweiligen Schulform.
- 7.5.7 In besonderen Ausnahmefällen kann ein Schüler auch dann versetzt werden, wenn die Versetzungsanforderungen aus Gründen, die der Schüler nicht zu vertreten hat, nicht erfüllt werden konnten, jedoch erwartet werden kann, dass auf Grund der Leistungsfähigkeit und der Gesamtentwicklung des Schülers in der nachfolgenden Klasse eine erfolgreiche Mitarbeit möglich ist. Für die Versetzungsentscheidung bedarf es der Einstimmigkeit. Eine ausführliche Begründung ist im Protokoll aufzunehmen. Eine Versetzung gemäß Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn

damit die Vergabe eines Abschlusses oder einer Berechtigung verbunden ist.

7.6 Nicht beurteilbare Leistungen in einzelnen Fächern

7.6.1 Kann die Leistung in einem Fach aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat, nicht beurteilt werden, so wird sie als „ungenügend“ gewertet.

7.6.2 Sind die Gründe des Fehlens von Leistungsnachweisen in einem Fach nicht vom Schüler zu vertreten, wird das Fach nicht benotet und bleibt für die Versetzungsentscheidung außer Betracht. Die allgemeinen Grundsätze gemäß Ziffer 7.2.1 sind zu beachten.

7.7 Wiederholung von Jahrgangsstufen

Für die Wiederholung von Jahrgangsstufen gelten folgende Grundsätze:

7.7.1 Eine Jahrgangsstufe darf in der Regel nur einmal wiederholt werden. Die Jahrgangsstufe, die der wiederholten folgt, darf in derselben Schulform in der Regel nicht ebenfalls wiederholt werden; bei erneuter Nichtversetzung wechselt der Schüler vom Bildungsgang des Gymnasiums in den Bildungsgang der Realschule, bzw. vom Bildungsgang der Realschule in den Bildungsgang der Hauptschule. Über Abweichungen vom Regelfall entscheidet die Klassenkonferenz.

7.7.2 Hat der Schüler die Gründe für die erneuten Leistungsausfälle bei Wiederholung einer Jahrgangsstufe oder der folgenden nicht selbst zu vertreten, kann die Versetzungskonferenz sein Verbleiben in der betreffenden Schulform beschließen.

7.7.3 Auf Antrag der Erziehungsberechtigten und nach Entscheidung des Schulleiters kann ein Schüler in der Sekundarstufe I eine Jahrgangsstufe einmal freiwillig wiederholen. Eine bereits getroffene Versetzungsentscheidung wird davon nicht berührt.

7.8 Schlussbestimmung

Diese Versetzungsordnung basiert auf der Musterversetzungsordnung des Handbuches für das deutsche Auslandsschulwesen (vom Bund-Länder-Ausschuß für schulische Arbeit im Ausland verabschiedet am 10.12.2003). Sie tritt am 5.12.2005 in Kraft.

Lissabon, den 5.12.2005

8 Versetzungsordnung (Grundschule)

8.1 Klassenstufen 1 und 2 als pädagogische Einheit

- 8.1.1 Klassenstufen 1 und 2 bilden eine pädagogische Einheit, weshalb in der Regel kein Aufrücken in die nächsthöhere Klasse bzw. Wiederholen der Klassenstufe von Klasse 1 nach Klasse 2 ausgesprochen wird.
- 8.1.2 Die Klassenkonferenz kann jedoch beschließen, dass ein Schüler, der auch bei individueller Förderung in der Klassenstufe 2 voraussichtlich nicht erfolgreich würde mitarbeiten können, ein weiteres Jahr in der Klassenstufe 1 verbleibt (siehe auch 8.3.8).
- 8.1.3 Ein deutsch-fremdsprachliches Kind, das nach dem Urteil der Klassenkonferenz das Ziel der Klasse 1 nicht erreicht hat und an einer portugiesischen Schule besser gefördert werden könnte, da es für den zweisprachigen Unterricht nicht geeignet erscheint, sollte zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch nach Klasse 2, die Schule verlassen. Entscheidungsbefugnis hat die Klassenkonferenz, bei nicht vorhandener Übereinstimmung der/die Grundschulleiter/in bzw. Schulleiter/in (siehe auch 8.3.1/8.3.2/8.3.8).

8.2 Zeugnisse für die Klassen 1 bis 4

8.2.1 Klasse 1

- 8.2.1.1 Statt eines Halbjahreszeugnisses werden verbindliche Elterngespräche geführt.
- 8.2.1.2 Im Jahreszeugnis werden in Form eines Berichtes das Sozial- und Arbeitsverhalten sowie die Lernbereiche Deutsch als Muttersprache bzw. als Fremdsprache und Mathematik dargestellt. Besondere Fähigkeiten, Fertigkeiten, Interessen und Schwierigkeiten sollten aufgeführt werden.

8.2.2 Klasse 2

- 8.2.2.1 Für das Halbjahreszeugnis gelten dieselben Kriterien wie für das Jahreszeugnis der Klassenstufe 1. Das Fach Deutsch enthält jedoch differenziertere Aussagen zu: Mündlicher Ausdruck, Lesen und Rechtschreibung. Außerdem werden die Leistungen in den Fächern Portugiesisch (siehe auch 8.3.5), Mathematik und Sachkunde beschrieben. Eine Gefährdung hinsichtlich des Aufrückens in die nächsthöhere Klassenstufe muss deutlich ausgesprochen werden.

8.2.2.2 Im Jahreszeugnis rücken jetzt die Lernbereiche an die erste Stelle. Deutsch als Muttersprache bzw. als Fremdsprache, Portugiesisch als Muttersprache bzw. als Fremdsprache, Mathematik und Sachkunde werden benotet. Unter „Bemerkungen“ werden weiterhin das Sozial- und Arbeitsverhalten, sowie besondere Fähigkeiten, Fertigkeiten, Interessen und Schwierigkeiten beschrieben. Das Aufrücken in die nächsthöhere Klassenstufe bzw. das Wiederholen der Klassenstufe wird ausgesprochen.

8.2.3 Klasse 3

8.2.3.1 Das Halbjahreszeugnis benotet die Fächer: Deutsch als Muttersprache bzw. als Fremdsprache, Portugiesisch als Muttersprache bzw. als Fremdsprache (siehe auch 8.3.5), Mathematik und Sachkunde. Die Note für Deutsch und Portugiesisch ist unterteilt in: Mündlicher Ausdruck, schriftlicher Ausdruck, Lesen und Rechtschreibung. Ebenso werden Noten erteilt für: Sport, Religion, Musik, Kunsterziehung und Handschrift. Das Sozial- und Arbeitsverhalten wird in verkürzter Form dargestellt. Ergänzende Aussagen zu den benoteten Fächern können gemacht werden, ebenso weiterhin Anmerkungen zu besonderen Fähigkeiten, Fertigkeiten, Interessen und Schwierigkeiten. Eine Gefährdung hinsichtlich des Aufrückens in die nächsthöhere Klassenstufe muss deutlich ausgesprochen werden.

8.2.3.2 Das Jahreszeugnis entspricht dem Halbjahreszeugnis. Das Aufrücken in die nächsthöhere Klassenstufe bzw. das Wiederholen der Klassenstufe wird ausgesprochen.

8.2.4 Klasse 4

8.2.4.1 Das Halbjahreszeugnis entspricht dem Halbjahreszeugnis der Klasse 3 (siehe auch 8.2.3.1).

8.2.4.2 Das Jahreszeugnis entspricht dem Halbjahres- bzw. Jahreszeugnis der Klasse 3 (siehe auch 8.2.3.1 bzw. 8.2.3.2).

8.3 Aufrücken in die nächsthöhere Klassenstufe bzw. Wiederholen der Klassenstufe

8.3.1 Ein Aufrücken in die nächsthöhere Klassenstufe bzw. ein Wiederholen der Klassenstufe wird am Ende der Klassen 2, 3 und 4 ausgesprochen. Ausnahmen: siehe 8.1.2, 8.1.3 sowie bei Abgangszeugnissen. (Abgangszeugnisse werden als solche im Zeugniskopf benannt und mit dem Schulsiegel versehen).

- 8.3.2 Ein Schüler der Klassenstufe 2, 3 und 4 kann in die nächsthöhere Klasse aufrücken, wenn er in den Fächern Deutsch als Muttersprache bzw. als Fremdsprache, Portugiesisch als Muttersprache bzw. als Fremdsprache und Mathematik jeweils mindestens die Note „ausreichend“ hat (siehe auch 8.3.5/8.3.6/8.3.7).
- 8.3.3. „Mangelhafte“ Leistungen im Fach Mathematik oder Portugiesisch kann ein Schüler ausgleichen durch eine befriedigende Leistung in dem jeweils anderen dieser Fächer und in Deutsch oder durch gute Leistung in Deutsch.
- 8.3.4 „Ungenügende“ Leistungen in einem der versetzungsrelevanten Fächer können in der Regel nicht ausgeglichen werden.
- 8.3.5 Neu aus dem nicht-portugiesischen Sprachraum hinzukommende Schüler erhalten in der Regel eine einjährige Nachholfrist für den Erwerb von Portugiesischkenntnissen. Danach werden sie in den Regelunterricht (Portugiesisch als Fremdsprache/PaF) integriert. Nach Ablauf der Nachholfrist wird der Schüler noch nicht benotet, sondern erhält einen Bericht über seine Lernfortschritte. Erst wenn der Schüler am Regelunterricht (PaF) teilnimmt, erhält er für seine Leistungen eine Note, die dann auch versetzungsrelevant ist. Das Verfahren wird den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt.
- 8.3.6 Nur in besonderen Fällen und nach Absprache mit dem/der Schulleiter/in kann ein nicht portugiesischsprachiger Schüler, der z. B. nur kurzfristig an der DSL verbleibt, von der Teilnahme am Portugiesischunterricht befreit werden. Mit den Erziehungsberechtigten wird dies schriftlich vereinbart.
- 8.3.7 Ein Schüler der Klassenstufe 2, 3 und 4 kann in der Regel nicht in die nächsthöhere Klasse aufrücken, wenn seine Leistungen in Deutsch oder Portugiesisch „ungenügend“ sind. (Diese Regelung entfällt für Schüler, die in der Nachholfrist für das Fach Portugiesisch sind).
- 8.3.8 Das Wiederholen einer Klassenstufe während der Grundschulzeit ist in der Regel nur einmal möglich. Im Normalfall muss ein Schüler danach die Deutsche Schule verlassen und erhält ein Abgangszeugnis (siehe auch 8.1.2/8.1.3/8.3.1/8.3.9).

- 8.3.9 Das freiwillige Wiederholen einer Klassenstufe oder eines Halbjahres ist im Einvernehmen zwischen der Klassenkonferenz und den Erziehungsberechtigten möglich, wenn die Eltern einen schriftlichen Antrag stellen. Ein solcher Schüler gilt nicht als Wiederholungsschüler, d.h. der Punkt 8.3.8 trifft nicht auf ihn zu.
- 8.3.10 Eine Versetzung „auf Probe“ ist nicht zulässig.
- 8.3.11 Über eine „pädagogische“ Versetzung entscheidet die Klassenkonferenz im Einvernehmen mit dem/der Grundschulleiter/in.
- 8.3.12 Die Gefährdung des Aufrückens in die nächsthöhere Klassenstufe wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig, falls nicht schon mit dem Halbjahreszeugnis geschehen, spätestens jedoch zwei Monate vor Schuljahresende, mit Angabe derjenigen Fächer, in denen die Leistungen zu diesem Zeitpunkt unter „ausreichend“ liegen, schriftlich mitgeteilt.

Stand: 05.06.2015

9 Struktur der DSL

2015/16

Kl.	Deu	Port	Math	Eng	Sport	Gesch	Bio	Fran	Phy	Che	Eth/Phi/Rel	Kunst	Musik	Erdkunde	Informatik	Natur	Äquivalenz
Kl.	Altem	Port	Matem	Ingl	Ed.Fis	Hist	Biol	Franc	Fis	Quim	Etica/Siboz/Rel	Arte	Música	Hist.Geog.Port./Geog./EWG	Inform	Natur	So para 'Gym'
5	D	P	M	E	Spo		Bio *				Ethik od/ou Rel	Ku	Mu	Erdk / Hist. Geog. Port. *	Inf		Hist. Geog. Port. 1
6	D	P	M	E	Spo	G/H *	Bio *				Ethik od/ou Rel	Ku	Mu	Erdk / Hist. Geog. Port. *	Inf	Natur	Hist. Geog. Port. 1
7	D	P	M	E	Spo	G/H *		Fra	Phy		Ethik od/ou Rel	Ku	Mu	Erdk / Geog *	Inf		
8	D	P	M	E	Spo	G/H *	Bio *	Fra	Phy	Che	Ethik od/ou Rel	Ku	Mu	Erdk / Geog *	Inf		Geog. Port. 1
9	D	P	M	E	Spo	G/H *	Bio *	Fra	Phy	Che	Ethik od/ou Rel	Ku	Mu	Erdk ³ / Geog *	Inf		Hist. Port. 1,1
10	D	P	M	E	Spo	G	Bio 1 **	Fra	Phy	Che	Phi od/ou Rel	Ku od/ou Mu		Erdk 1	Inf 2		
11	D	P	M	E	Spo	G					Phi od/ou Rel	Ku od/ou Mu			Inf 2		
12	D	P	M	E	Spo	G					Phi od/ou Rel	Ku od/ou Mu			Inf 2		

1 Pflichtfächer f. portug. Schüler; Wahlfächer f. dt. Schüler / Obrigatório p/ alunos portug.; opcional p/ alunos alem. / Não se aplica a alunos S'!

2 Wahlfächer / Disciplinas opcionais

3 Der Schüler wählt aus 2 Fächern / O aluno opta por 1 disciplina: Erdk (Erdkunde) oder/ou Hist. Port. (Equiv.) / Não se aplica a alunos S'!

i Integration / Integração

* In portug. Sprache nur f. S'-Schüler; in dt. Sprache f. den dt. Zweig / Em língua port. só p/ alunos S'; em língua alemã para os restantes alunos

** Wahlmöglichkeit zwischen portug. oder dt. Sprache / É possível optar pela disciplina em língua alemã ou portuguesa

'S' = Schüler d. neuen Sekundarstufe (nach Abschluss des Vorkurses) / Alunos do 'Novo Ensino Secundário' (após concl. do Curso Preparat. de Língua Alemã)

'GYM' = Deutsch- und port.-sprachige Schüler (nicht S'-Schüler!) / Alunos de expressão portug. e alem. provenientes da Escola Alemã

04-05-2015